

Die römischen Kongregationen der Inquisition und des Index und die Kirche im Reich (16. und 17. Jahrhundert).

Von HERMAN H. SCHWEDT

Verschiedene römische Kurienbehörden haben in den letzten Jahrzehnten durch Festschriften des Jahrestages ihrer Gründung gedacht. Am bekanntesten wurde die mehrbändige Gedenkschrift, mit welcher die Propagandakongregation ihren 350. Jahrestag im Jahre 1972 beging¹. Auch die Konzilskongregation feierte ihren 400. Gründungstag im Jahre 1964 mit einem Gedenkband², und ähnlich hielt es 1969 die Kongregation für die Orientalischen Kirchen anlässlich ihres fünfzigsten Jahrestages³. Sogar die ganz junge Kongregation für die Heiligsprechungen machte 1988 auf die Gründung der früheren Ritenkongregation vor 400 Jahren mit einem stattlichen Gedenkband aufmerksam⁴.

Nichts dergleichen geschah im Jahre 1992, als die älteste aller römischen Kongregationen, die Kongregation für die Glaubenslehre, auf ihr 450jähriges Bestehen zurückblicken konnte. Soweit feststellbar, widmete nur eine einzige Veröffentlichung diesem denkwürdigen Ereignis ihre Aufmerksamkeit, und zwar der Kirchenfunk des Senders Freies Berlin mit einem Beitrag von Norbert Ahrens unter dem Titel „Gründung des ‚Heiligen Offiziums‘. Ad Majorem Dei Gloriam“⁵.

1. Forschungsstand und Fragen

Der angedeutete Befund hinsichtlich des ohne Gedenken verlaufenen „Jubiläums“ der römischen Kongregation der Inquisition steht in einem gewissen Gegensatz zu der seit etwa 20 Jahren zu beobachtenden, ständig steigenden Beschäftigung mit dem Thema „Inquisition“, sei dieses bei

* Erweiterte Fassung eines Vortrages in der Cusanus-Akademie Brixen, Mai 1993.

¹ J. METZLER (Hg.), *Sacrae Congregationis de Propaganda Fide memoria rerum. 350 anni a servizio delle missioni. 1622-1972. Vol. I-III* (Rom-Freiburg-Wien 1971-1976).

² *La Sacra Congregazione del Concilio. Quarto Centenario dalla Fondazione (1564-1964). Studi e ricerche* (Citta del Vaticano 1964).

³ *La Sacra Congregazione per le Chiese Orientali. Nel cinquantesimo della fondazione (1917-1967)* (Roma 1969).

⁴ *Congregazione per le Cause dei Santi: Miscellanea in occasione del IV centenario della Congregazione per le cause dei Santi (1588-1988)* (Citta del Vaticano 1988).

⁵ N. AHRENS: „Kalenderblatt 21.7.1542. Gründung des ‚Heiligen Offiziums‘. Ad Maiorem Dei Gloriam“ (Sender Freies Berlin – Kirchenfunk – Horizonte, 25. Juli 1992; Ms. 3 Seiten, masch.).

Kongressen und Ausstellungen⁶ oder in Einzeluntersuchungen. Emil van der Vekene konnte eine auf inzwischen drei stattliche Bände angewachsene Bibliographie von über 7000 Titeln zur Inquisition vorlegen⁷, und im Jahre 1991 erschien erstmals eine wissenschaftliche Zeitschrift, die das Spezialthema „Inquisition“ programmatisch im Titel führt⁸. Das Interesse der Forschung für die Inquisition hat enorm zugenommen. Vergleichbares, wenn auch in weit geringerem Umfang hinsichtlich der Zahl der Veröffentlichungen, läßt sich zum Fragenkomplex „Index“ sagen⁹.

Ohne auf die Motive und Hintergründe der an den Zahlen ablesbaren Entwicklungen einzugehen, sei auf einige Trends hingewiesen, soweit die hier interessierende frühneuzeitliche, also nicht die mittelalterliche Inquisition in Frage kommt. Zum ersten ist in den meisten Publikationen von der Inquisition außerhalb der Stadt Rom die Rede, etwa von der (neuzeitlichen) Inquisition in Spanien, in Portugal, im Königreich Neapel, in der Republik Venedig oder in anderen italienischen Territorien. Die Kurienkongregation der römischen Inquisition bleibt dagegen sozusagen ausgespart, zumal die Archivbestände dieser Behörde noch nicht für jeden Interessenten zugänglich sind¹⁰.

Ein zweiter, wichtiger Aspekt resultiert aus den Arbeiten verschiedener Forscher. Bisher galt die Inquisition ohne erforderlichen Beweis als Vorgehen einer grausamen, ungerechten, anonymen und unmenschlichen Behördenmaschinerie. Die klassische Historiographie der Aufklärung und des Liberalismus schrieb die Klage der Opfer in einer Weise aus, die eine gewisse

⁶ Als Beispiele für Ausstellungskataloge seien genannt: *A Inquisição em Portugal (1536-1821). Catálogo da exposição organizada por ocasião do 1º Congresso Luso-Brasileiro sobre Inquisição* (Lisboa 1987). – *La Inquisición. Die spanische Inquisition. Ausstellung in der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek Köln vom 10.-24. Juli 1987. o. O. (75 S.)*.

⁷ E. VAN DER VEKENE, *Bibliotheca bibliographica Historiae Inquisitionis. Bibliographisches Verzeichnis des gedruckten Schrifttums zur Geschichte und Literatur der Inquisition. Bd. 1-3* (Vaduz 1982-1992). Vgl. die Rezension des Verf. in RQ 81 (1986) 130-133.

⁸ Für diese „*Revista de la Inquisición*“ mit der Serien-Standardnummer ISSN 1131-5571 zeichnet verantwortlich das Instituto de Historia de la Inquisición an der Universidad Complutense de Madrid. Bisher sind erschienen die Jahreshefte 1 (1991), 2 (1992) und 3 (1994).

⁹ Zur neueren Lit. betreffend den „Index der verbotenen Bücher“ vgl. für das 16. Jahrhundert: J. M. DE BUJANDA (Hg.), *Index des livres interdits* (Sherbrouke-Genève 1984-1994) (bisher 8 der geplanten 10 Bde.). – Zum spanischen Index vgl. DERS., *Indices españoles*, in: *Diccionario de Historia Eclesiástica de España. Suplemento I* (Madrid 1987) 405-409. – Zum römischen Index vgl. Anm. 14.

¹⁰ Symptomatisch für die erwähnte „Aussparung“ und Ausblendung ist der Band: *L'Inquisizione romana in Italia nell'età moderna. Archivi, problemi di metodo e nuove ricerche. Atti del seminario internazionale Trieste 18-20 maggio 1988 (= Pubblicazioni degli Archivi di Stato. Saggi 19)* (Roma 1991). In diesem instruktiven Band betrifft nur der Beitrag von J. Tedeschi die römische Inquisitions-Kongregation, bezeichnenderweise nicht aufgrund römischer Archivbestände, sondern anhand der im Dubliner Trinity College aufbewahrten Archivalien. Einige Autoren durften das Archiv der Kongregation für die Glaubenslehre benutzen, z. B. A. GARUTI, *S. Pietro unico titolare del primato. A proposito del decreto del S. Uffizio del 24 gennaio 1647* (Bologna 1993).

Analogie zu den antiken christlichen Hagiographien oder Legenden erkennen läßt, welche die Leiden der Märtyrer fortschrieben. Solchen Darstellungen zur Inquisition, geschrieben sozusagen nur aus der Sicht der Opfer, lassen sich zu Fragen der Organisation, Jurisdiktion sowie der Personal- und Behördenstruktur der neuzeitlichen Inquisition bloß wenig fundierte Informationen entnehmen. Gerade aber um die Strukturen, Arbeits- und Kontrollmechanismen dieser Behörden geht es zunehmend in neueren Fragestellungen, für welche die Sicht der Verfolgten alleine nicht mehr ausreicht. Es könnten sich für die Historiographie der Inquisition völlig neue Perspektiven ergeben¹¹.

Für die hier interessierende Frage nach den Beziehungen der römischen Kongregationen der Inquisition und des Index zu Themen aus dem Reich erbrachten die angedeuteten Fortschritte und Neuorientierungen der allgemeinen Inquisitionsforschung nur relativ wenig neue Ergebnisse. Der Grund liegt in der erwähnten Archivsituation und in der zu geringen Kenntnis der Geschichte dieser Behörden. Es gibt keine Ausgaben der Dekrete und Sentenzen dieser Kongregationen, keine Veröffentlichungen mit Gesamtlisten der Mitarbeiter und auch keine allgemeinen Untersuchungen zum „Alltag“ in diesen Büros sowie zu den politischen, kulturellen oder wirtschaftlichen Zusammenhängen. Besonders für das 16. und das beginnende 17. Jahrhundert liegen zwar schon seit Ludwig von Pastor wertvolle Teil-

¹¹ Vgl. A. PROSPERI, *L'Inquisizione: verso una nuova imagine?* in: *Critica storica* 25 (1988) 119-145; J. TEDESCHI, *Prosecution of Heresy. Collected Studies on the Inquisition in Early Modern Italy* (Binghamton, N. Y., 1991); B. VAN HOVE, *Oltre il mito dell'Inquisizione*, in: *La Civiltà Cattolica*, Anno 143, vol. 4 (1992) 458-467; 578-588. Zwei Zitate mögen die Problematik der Neueinschätzung („*nuova imagine*“) der Inquisition illustrieren: „Aus unerfindlichen Gründen dient die Inquisition in Teilen der Wissenschaft immer noch vorwiegend zur Untermauerung von Pauschalurteilen, die, als Arbeitshypothesen getarnt, lediglich ältere, außerwissenschaftliche Klischees literarischen Ursprungs tradieren, ohne wirklich Neues zur Erforschung des Gegenstandes beizutragen ... [Es] muß m. E. eine Hauptaufgabe künftiger Arbeit darin bestehen, den alten Trivial-Konsens zu überwinden, laut dem die Inquisition als ein von der Geschichte (von der Kirchengeschichte ohnehin) längst verurteilter Irrweg lediglich exotisches Randinteresse beanspruchen kann ... Die Revision festgefahrener Vorurteile ist ohne Zweifel eine der vornehmsten Zielsetzungen nicht nur der analytischen Historiographie“: P. DRESENDÖRFER, in: *Zeitschrift für Romanistische Philologie* 106 (1990) 598 f. u. 602. – „Daß aus beiden Analysen [der Inquisition durch zwei Autoren. H. Sch.] ein eindeutig positives Urteil hervorgeht, ist als Ausdruck des Wandels anzusehen, der sich in den letzten zwanzig Jahren in der Inquisitionsforschung vollzogen hat. Man hat nunmehr die inquisitorische Aktivität in die allgemeine Geschichte der Kriminalität eingefügt und dabei dieses Gericht rehabilitiert: Was die traditionelle Geschichtsschreibung als eine Einrichtung ansah, die nichts als Angst und Schrecken verbreitete und ihre Opfer psychisch zugrunde richtete, erscheint heute als eine im Vergleich zu anderen Gerichten der Zeit bemerkenswert korrekte und gewissenhafte Institution, die mit hoher Kompetenz und Unparteilichkeit agierte und als ein Modell juristischer Präzision und Strenge schon das moderne Verständnis der Kriminaljustiz unter gewissen Gesichtspunkten vorwegnahm“: S. SEIDEL MENGHI, Vorwort zu: *Ketzerverfolgung im 16. und frühen 17. Jahrhundert*. In Gemeinschaft mit H. Giggisberg und B. Moeller herausgegeben von S. Seidel Menchi (= *Wolfenbütteler Forschungen* 51) (Wiesbaden 1992) IX f.

editionen vor¹². Aber zur Geschichte des römischen Sanctum Officium gibt es keine wesentlich über die wenigen Daten von Del Re hinausgehende Gesamtdarstellung. Ein gewiß ausgewiesener Inquisitionsforscher wie Henry Kamen nennt bezeichnenderweise in dem jetzt maßgeblichen Überblick zur Inquisitionsgeschichte für die „Theologische Realenzyklopädie“ keinen einzigen Titel einer Arbeit über die römische Kongregation der Inquisition¹³. Für den römischen Index steht mit den Bänden von Reusch ein bisher unersetztes Standardwerk zur Verfügung¹⁴ mit Informationen über die indizierten Werke und deren Autoren, nicht jedoch über die Mitglieder der Kongregation und deren Berater; aber auch dieses klassische Werk von Reusch ist schon über 100 Jahre alt.

Für den Mitarbeiterstab der römischen Kongregationen erbrachte die jüngere Veröffentlichung von Christoph Weber, welche die römischen Staatskalender „Elenchus Congregationum“ ab 1629 zugänglich machte und erschloß, einen wesentlichen Fortschritt an Erkenntnissen¹⁵.

Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich auf die Beziehungen der beiden Kongregationen zu Personen aus dem Reich: solchen, die von dort kommend in Rom in Konflikt mit dem S. Officium gerieten und solchen, die wegen eines solchen Konfliktes ins Reich auswichen; und zweitens wird nach den Mitarbeitern der beiden Kongregationen der Inquisition und des Index gefragt, soweit diese aus dem Reich stammten oder dort gewirkt haben. Beide Aspekte sollen wenigstens vorläufig die Frage beantworten helfen, wie intensiv die Beziehungen der beiden Kongregationen zum Reich vor dem Jahre 1700 waren.

¹² L. v. PASTOR, Allgemeine Dekrete der römischen Inquisition aus den Jahren 1555-1597. Nach dem Notariatsprotokoll des S. Uffizio zum ersten Mal veröffentlicht, in: HJ 33 (1912) 480-549; A. ROTONDÒ, Nuovi documenti per la storia dell' „Indice dei libri proibiti“ 1572-1638, in: Rinascimento 3 (1963) 145-211; DE BUJANDA (Anm. 9). Zudem wären viele Editionen zu Einzelfällen wie Morone, Carranza, Galilei usw. zu nennen.

¹³ N. DEL RE, La Curia romana. Lineamenti storicogiuridici. 3. Aufl. (Roma 1970). – H. KAMEN, „Inquisition“, in: TRE 16 (1987) 189-196 (16 Zeilen zur „päpstl. Inquisition“, aber mehr als zwei Seiten zur spanischen Inquisition).

¹⁴ F. H. REUSCH, Der Index der verbotenen Bücher. Bd. 1-2 (Bonn 1883-1885; Neudruck Aalen 1967); H. H. SCHWEDT, Kommunikationskontrolle durch den römischen ‚Index der verbotenen Bücher‘. Facetten eines vieldiskutierten Phänomens, in: Communicatio Socialis. Zeitschrift für Publizistik in Kirche und Welt 10 (1987) 327-338 (mit Abbildungen der Kupferstiche der Index-Ausgaben); DERS., Der römische Index der verbotenen Bücher, in: HJ 107 (1987) 296-314.

¹⁵ CH. WEBER, Die ältesten päpstlichen Staatshandbücher. Elenchus Congregationum, Tribunalium et Collegiorum Urbis (1629-1714) (= RQ 45. Supplementheft) (Rom-Freiburg-Wien 1991). Zur Bedeutung dieser Edition vgl. die Rezension des Verf. in ZSRG.K 111 (1994) 589-592. Für das römische S. Officium und die Indexkongregation gibt es noch keine Personallisten, die denen für den Consejo der spanischen Inquisition oder für die „Weisen“ der venezianischen Inquisition vergleichbar wären; vgl. J. MARTÍNEZ MILLÁN y T. SÁNCHEZ RIVILLA, El Consejo de Inquisición (1483-1700), in: HispSac 36 (1984) 71-193; P. GRENDLER, The 'Tre Savii sopra Eresia' 1547-1607. A prosopographical study, in: Studi Veneziani 3 (1979) 283-340.

2. Zur Geschichte der Kongregationen

Zunächst ist ein Blick auf einige äußere Daten der Behördengeschichte angezeigt. Papst Paul III. gründete im Jahre 1542 für die römische Inquisition eine Kardinalskongregation „Sancti Officii“ durch die Bulle „Licet ab initio“. Die mittelalterliche Inquisition existierte gegen Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts kaum mehr, die moderne spanische Inquisition, 1487 vom Papst als Behörde errichtet, funktionierte praktisch wie eine königliche Behörde von Toledo bis Ostasien und Amerika; sie muß im hiesigen Zusammenhang außer Betracht bleiben¹⁶. Die römische Gründung sollte auch die vereinzelt operierenden Inquisitoren in Italien und außerhalb (etwa Südfrankreich) nach Art einer Zentrale koordinieren. Dennoch beanspruchte die römische Inquisitionskongregation nicht nur die Rolle einer Oberbehörde oder Generaldirektion. Sie nahm außerdem in Rom und in zahlreichen anderen Fällen die Funktion einer Inquisition nach Art eines Tribunals in erster Instanz wahr.

Wegen des anfangs von der römischen Inquisitionskongregation zusammengestellten „Index librorum prohibitorum“, des sogenannten tridentinischen Index¹⁷, wurde 1571 die Gründung der Indexkongregation erforderlich. Diese hatte über angezeigte Publikationen zu urteilen, verbot gegebenenfalls deren Lektüre, Besitz und Verkauf usw. und gab etwa alle 30 bis 50 Jahre eine Zusammenfassung der Einzelverbote in Form eines Buches heraus, des „Index der verbotenen Bücher“. Das S. Officium behielt freilich das Recht, ebenfalls Bücher zu verurteilen, und tat dies immer wieder, bisweilen mehrmals pro Jahr. Im Jahre 1917 hob der Papst die Indexkongregation auf und gliederte ihr Personal und ihre Aufgaben in Form einer eigenen Sektion in die Kongregation des S. Officium ein. Dort hieß sie fortan „Sezione Indice“, später „Sezione Studi“ oder auch „Sezione Dottrinale“ der inzwischen (seit 1965) in „Kongregation für die Glaubenslehre“ umbenannten Behörde. Nach fast 350jähriger Trennung war also die alte Indexkongregation sozusagen zu ihren Ursprüngen, zum S. Officium, zurückgekehrt. Der Index als rechtlich verbindliche Norm wurde 1966 abgeschafft.

Die römischen Kardinalskongregationen der Neuzeit sind bekanntlich periodisch zusammentretende Kommissionen, vergleichbar etwa mit regelmäßigen Fürstentreffen oder einer ständigen Ministerkonferenz. Beschlüsse der Kongregationen bedurften zur Rechtskräftigkeit der Bestätigung durch den Papst. Grundsätzlich gilt dies auch für die sogenannten Partikularkon-

¹⁶ Bezüglich der enormen Fortschritte bei der Erforschung der spanischen Inquisition muß hier der Hinweis auf die 1991 erstmals erschienenen Spezialzeitschrift (vgl. Anm. 8) sowie auf zwei Bibliographien genügen: VAN DER VEKENE (Anm. 7); A. DE ZABALLA BEASCOECHA, Bibliografía para el estudio de la Inquisición en Indias: Anuario de Historia de la Iglesia 3 (1994) 273-291.

¹⁷ Zu den ersten römischen Indexdrucken vgl. DE BUJANDA (Anm. 9) Bd. 8: Index de Rome 1557, 1559, 1564 (1990); Bd. 9: Index de Rome 1590, 1593, 1596 (1994).

gregationen, die bestimmte Sonderfragen, meist zeitlich begrenzt, bearbeiteten. Alle diese Kongregationen versammelten sich regelmäßig oder nach Arbeitsanfall, ihre Mitglieder waren bis ins 20. Jahrhundert immer Kardinäle, bei der Inquisitionskongregation zunächst sechs, später um zwölf schwankend. Den Kardinälen stand als beratendes Gremium der Konsult zur Seite. Dessen Mitglieder, meist römische Theologen oder Kanonisten, formulierten eine Beschlußempfehlung in Form eines „Votum“. Einzelne Stellungnahmen konnte die Kongregation von sog. Qualifikatoren einholen, die z. B. Aussprüche bestimmter Autoren hinsichtlich ihrer Orthodoxie qualifizierten als *propositio falsa, erronea, scandalosa, haeretica* usw. Für die Indexkongregation zeichnete einer der Kardinäle als Rangältester, später als Präfekt; die koordinierende Arbeit leistete hier stets ein Dominikaner als Sekretär der Kongregation. Den Vorsitz der Inquisitionskongregation führte der Papst, einer der Kardinäle, meist der ranghöchste, firmierte zunächst als „*unus ex Inquisitoribus*“, seit dem 18. Jahrhundert als „Sekretär“ der Kongregation. Unter diesem Dach fungierte als Kommissar ein Dominikaner, der eigentliche Prozeßführer. Seine Bedeutung schwand im Laufe der Jahrhunderte zugunsten des Assessors der Inquisition, dem ursprünglich wohl kaum mehr als die Rolle eines Schriftführers oder Notars zukam. Schon im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts aber wurde der früher zentrale Inquisitor (Kommissar) vom Assessor überflügelt. Dessen Amt wurde um 1700 ein „*posto cardinalizio*“, also sehr begehrt und von zunehmender Bedeutung. Dazu hatte auch der römische Antijansenismus beigetragen, an dessen Bekämpfung die Dominikaner nach Meinung ihrer Kritiker zu wenig Anteil hatten, Francesco Albizzi als Assessor des S. Officium aber Meisterhaftes und Zukunftweisendes geleistet hatte¹⁸.

Das S. Officium war im Unterschied zur mittellosen Indexkongregation von Pius V. reich dotiert, mit selbständiger Vermögensverwaltung und eigener Gerichtsbarkeit für seine (exempten) Besitztümer und für sein Personal ausgestattet. Diese Behörde ist nicht nur die älteste unter den römischen Kardinalskongregationen; sie galt bis zu den Kurienreformen im Zusammenhang mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil als die erste unter den römischen Kurienbehörden und nannte sich noch im 20. Jahrhundert die „*Suprema Congregatio*“. Wegen des Einflusses und des Ansehens in Rom galt eine Funktion bei dieser Kongregation, etwa als Konsultor, als begehrenswert, sie konnte Chancen eröffnen für eine Beförderung zum Bischof oder zum Kardinal.

Die Indexkongregation betrieb praktisch nur die sogenannte Nachzensur (*censura repressiva*), also die Beurteilung und ein eventuelles Verbot bereits erschienener Publikationen. Nur ganz selten übte sie eine Vorzensur (*censura praevia*) einer Veröffentlichung aus, etwa bei zu korrigierenden Neuauflagen von indizierten Werken. Außerdem oblagen ihr die Sondergenehmigungen (Dispensen zum Lesen verbotener Bücher usw.).

¹⁸ Vgl. L. CEYSSENS, *Le Cardinal François Albizzi (1593-1684). Un cas important dans l'histoire du jansénisme* (= *Spicilegium P. Athenaei Antoniani* 19) (Romae 1977).

Im Unterschied dazu hatte die Inquisitionskongregation einen breiten Fächer von Zuständigkeiten. Nach den gedruckten Handbüchern der Inquisitoren und nach den bekannt gewordenen Edikten und Dekreten reklamierte das römische S. Officium eine Zuständigkeit etwa bei folgenden Fällen¹⁹: Vertreten häretischer Sätze (*proposizioni ereticali*) mit möglicher Ausweitung bis hin zu bloßen Falschheiten (*proposizioni false*); häresieverdächtige Praktiken (Zauberei, Magie, Okkultismus, Astrologie, Hexerei); *sollicitatio* (Anstiftung während der Beichte zu sexueller Unsittlichkeit); Affektieren von Heiligkeit („*santità affettata*“) mit Berufung auf jenseitige Eingaben; Wunderkult oder Bilderverehrung von nicht anerkannten (lebenden oder verstorbenen) Heiligen; Polygamie und Bigamie, darunter auch Zweitehe von Verwitweten, häufig bei unierten Klerikern²⁰; Amtsanmaßung wie Meßzelebration ohne Priesterweihe; Hostienmißbrauch (meist mit Ziborienraub bei Kircheneinbrüchen). Hinzu kamen zahlreiche Anfragen aus vielen Ländern meist zu Moral- oder Sakramentenfragen, dann die Selbstverwaltung für die Stiftungsgüter der Kongregation, Aufsichts- und Appellationsfragen für die lokalen italienischen Inquisitionen und schließlich immer wieder das Thema „Juden im Kirchenstaat“²¹. Weil der Fall ein paarmal aus deutschen Domkapiteln des 17. Jahrhunderts bei der römischen Inquisition vorgebracht wurde, sei er hier noch unter deren Zuständigkeiten angefügt: Fälle von Simonie, auf die wie bei Häresie Exkommunikation stand²².

¹⁹ Zu den Manualien und Inquisitionstraktaten (Gui, Eymerich, Carena usw.) vgl. die Bibliographie VAN DER VEKENE (Anm. 7). Sehr instruktiv ist das Werk des erwähnten Kardinals: F. ALBIZZI, *De inconstantia in iure* (Amsterdam 1687) sowie der reiche Fall-Nomenclator (104 Schlagworte!) zur Sammlung von insgesamt 1742 Einzelentscheidungen der römischen Inquisition (16. und 17. Jahrhundert): Diese „*Collectio*“ hatte um 1670 der damalige Assessor des S. Officium und spätere Kardinal, Girolamo Casanate, angefertigt. Veröffentlicht wurde sie, mit einzelnen Nachträgen bis 1690, in 19 Fortsetzungen unter dem anonymen Titel: *COLLECTIO DECRETORUM RESPONSORUMQUE S. OFFICII*, in: *Analecta Ecclesiastica* 2 (1894) bis 4 (1896) (zitiert hier Nr. 1 bis 1742, nicht nach Seiten). Original: Biblioteca Casanatense, Rom, Cas. 2631.

²⁰ Für die „Bigamie“-Fälle von Klerikern bei der römischen Inquisition wegen Ehe als Witwer oder mit einer Witwe findet man Beispiele in dreistelliger Zahlhöhe etwa bei A. G. WELYCKYJ (Hg.), *Acta S. Congregationis de Propaganda Fide Ecclesiam Catholicam Ucrainae et Bielarusjae spectantia*. Bd. 1-5 (Roma 1953-1955); DERS. (Hg.), *Litterae S. Congregationis de Propaganda Fide Ecclesiam Catholicam Ucrainae et Bielarusjae spectantia*. Bd. 1-7 (Romae 1954-1957). Das S. Officium verlangte von den unierten Priestern („*sacerdoti bigami*“) die Trennung von Frau und Kindern: „*che si devino separare dalle pretese moglie*“: *Acta* (s. o.) Bd. 3 (1954) 163 (betrifft Fälle von 1718).

²¹ Vgl. das Kapitel „Inquisition“ bei: S. SIMONSOHN, *The Apostolic See and the Jews. History* (= *Pontifical Institute of Medieval Studies* 109) (Toronto 1991) 338-401; A. TOAFF, *The Jews in Umbria*. Vol. 1-3 (= *Studia Post-Biblica* 43-45) (Leiden 1993-1994). Unverzichtbar immer noch: A. BERLINER, *Censur und Confiscation hebräischer Bücher im Kirchenstaate*. Aufgrund der Inquisitions-Akten in der Vaticana und Vallicellana (Berlin 1891).

²² In Casanates „*COLLECTIO*“ (Anm. 19) wird neben dem Fall von Simonie eines anonymen deutschen Kanonikers aus dem Jahre 1659 (Nr. 323) ein älterer von 1616 namentlich resumiert: der Häretiker „*Christopherus in Lohè*“ bestach den Hildesheimer Kanoniker „*Bernhard*“ mit

3. Die Beziehung zum Reich

Bei der Durchsicht der Edikte und Dekrete der römischen Inquisitionskongregation entsteht der Eindruck, daß diese Behörde nur in geringem Umfang mit Vorgängen im Reich befaßt war. Das Gesagte betrifft nicht die Indexkongregation, für die viele Entscheidungen des 16. und 17. Jahrhunderts zu Autoren und Verlegern aus Deutschland bekannt wurden und die hier außer Betracht bleiben. Um den erwähnten Eindruck trotz des Fehlens jeder Voruntersuchung in die Form einer quantifizierbaren Arbeitshypothese zu kleiden, werden hier zwei Methoden gewählt. Zum einen wird nach der Häufigkeit von Themen aus dem Reich bei römischen Inquisitionsverfahren gefragt (hier ohne die Indexkongregation): Wieviele Fragen behandelte die Inquisitionskongregation, die einen direkten Bezug zum Reich besaßen, und welches waren die eklatantesten unter ihnen, etwa mit Gewaltanwendung, Gefangenschaft oder gar Todesfolge? Zum anderen wird nach dem in beiden römischen Kongregationen tätigen Personal gefragt, soweit es aus Territorien der Reichskirche stammte oder dorthin Bezug hatte: wieviele Mitarbeiter kamen aus dem Gebiet des Reiches, welche Funktionen hatten sie?

Leider fehlen Voruntersuchungen, die eine zuverlässige Beantwortung der angedeuteten Fragen ermöglichen könnten. Die Antwort soll darum anhand einer noch nicht veröffentlichten Sammlung von Personaldaten zu den beiden Kongregationen versucht werden sowie anhand von drei Publikationen, die eine größere Menge von römischen Entscheidungen enthalten.

Unter den erwähnten drei Veröffentlichungen enthalten zwei eine größere Anzahl von Entscheidungen der Inquisition aus dem hier interessierenden Zeitraum (vor 1700), die dritte Veröffentlichung enthält römische Verhandlungsprotokolle mit ausschließlich deutscher Thematik und erlaubt eine Art Kontrollfrage, wieviele dieser Themen einen Bezug zur Inquisition haben.

Eine erste Übersicht hinsichtlich der Häufigkeit von Themen aus dem Reich bei der römischen Inquisition liefert die von Ludwig von Pastor veröffentlichte Sammlung von Dekreten der römischen Inquisition des 16. Jahrhunderts. Unter insgesamt etwa 200 allgemeinen Dekreten der römischen Inquisition befinden sich drei mit einem erkennbaren Bezug zum Reich: zweimal geht es um den Erzbischof von Prag (wegen dortiger Priesterweihen und wegen einer Bibelübersetzung), einmal werden die römischen Gerichte von der römischen Inquisitionskongregation angewiesen, Personen aus Holland, Zeeland oder Niederdeutschland nicht als Zeugen anzuerkennen²³.

1500 Talern, damit dieser zugunsten des ersteren resigniere (Nr. 1739). Es dürfte sich um Christopherus von Loe handeln, Mitglied des Hildesheimer Domkapitels von 1614 bis 1629, und bei dem bestochenen „Bernhard“ wohl um Engelhard von Rintorff, der 1616 resignierte. Vgl. P. HERSCHE, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert. Bd. 1-3 (Bern 1984), hier Bd. 1, S. 98.

Die Durchsicht der von Pastor veröffentlichten Quellen des 16. Jahrhunderts ergibt einen Anteil von 1,5% an Themen aus dem Reich bei den insgesamt ca. 200 Inquisitionsdekreten.

Eine zweite vorläufige Übersicht zu den Themen aus dem Reich bei den Beschlüssen der römischen Inquisitionskongregation bietet eine um 1680 entstandene Liste des späteren Kardinals Casanate. Sie enthält nach Art von kurzen Regesten insgesamt 1742 Nummern mit Entscheidungen des S. Officium seit dessen Gründung über fast 150 Jahre hinweg. Unter diesen relativ vielen nach Stichworten gruppierten Resolutionen sind nur 25 Nummern (also 1,4% der Gesamtzahl) einem Thema gewidmet, das einen örtlichen Bezug zum Reich erkennen läßt. Darunter befinden sich auch die Versuche des S. Officium, die Italiener zum Verlassen von Nürnberg zu zwingen, solange dort kein katholischer Gottesdienst garantiert war. Das S. Officium kämpfte jahrzehntelang gegen den Aufenthalt dieser Kaufleute und Bankiers, auch mit Anweisung an die Inquisitoren von Mailand, Genua u. a. zum Einzug von Familienvermögen als Sicherheit für den Abzug aus Nürnberg. Zuletzt drängte das S. Officium im Monat Mai 1625 auf Wegzug aus Nürnberg, also bereits mitten im Dreißigjährigen Kriege, nachdem immer noch nicht alle Kaufleute nach Italien zurückgekehrt oder nach Regensburg ausgewichen waren²⁴.

Bei der dritten erwähnten Publikation handelt es sich um die Protokolle der nur von 1573 bis 1578 fungierenden „Congregatio Germanica“. Diese römische Sonderkongregation behandelte nur Fragen, die das Reich betra-

²³ PASTOR (Anm. 12).

²⁴ COLLECTIO (Anm. 19) Nr. 1212-1214. – In Nürnberg lebten 1597 die Familien Torregiani (aus Florenz; 8 Personen), Vartemani (Prato) und Crollalanza (Genua; 8 Pers.), Odescalchi (Como; 6), Butini (Bottini?) und Berti (Lucca; 6), Beccaria (Prato; 3), Crollalanza (Prato; 2), Morello (Vicenza; 3), Porta (Como; 4), Morari (Verona; 2) Gaspare Gerardini (Verona; 3), Arconati (Mailand; 4), Mancini (Florenz; 3) und Piacenza (Mailand): „De Italis habitantibus in partibus haereticorum“ (Nürnberg) in: Biblioteca Apost. Vaticana, Cod. Barb. lat. 1369, Bl. 13f. (Résumé von einem Dutzend Schreiben und Dekreten des S. Officium 1596-1598). Die Familien von Lucca gaben der Inquisition als erste nach und verließen 1608 Nürnberg. Es verblieben sieben Handelshäuser, mit zwei bis neun Kaufleuten (einschl. Gehilfen) je casa: Torrigiani, Odescalchi, Colombini, Gerardini, Beccaria, Porta und Bottini. Zu den Einzelnamen und zum Drängen der Inquisition (Kardinal Millini) vgl. M. LINHARTOVÁ (Hg.), Antonii Caetani Nuntii Apostolici apud Imperatorem epistulae et acta 1607-1611. Pars 2: 1608 (= Epistulae et acta Nuntiorum Apostolicorum apud Imperatorem 1592-1628. Tomus IV) (Pragae 1937) 95-97 u. ö.; H. TÜCHLE (Hg.), Acta SC de Propaganda Fide Germaniam spectantia (Paderborn 1962) 50, 309 (Lit.); PH. BRAUNSTEIN, Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Nürnberg und Italien im Spätmittelalter, in: Stadtarchiv Nürnberg (Hrsg.), Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs. Bd. I (Nürnberg 1967) 377-406; V. SPAMPANATO, Nuovi documenti intorno a negozi e processi dell'Inquisizione (1603-1624), in: Giornale critico della filosofia italiana 5 (1924) 97-137, 216-261, 346-401, 470-478 hier 251 zur Liste des Prager Nuntius 1608 „omnium habitantium Norimbergae“. Demnach hätten die „Buttini di Lucca“ beim Nuntius am meisten auf weiteren Verbleib in Nürnberg gedrängt (ebd.). Nichts hierzu in: M. BERENGO, Nobili e mercanti nella Lucca del Cinquecento (Torino 1965); S. ADORNI-BRACCESI, „Una città infetta“. La repubblica di Lucca nella crisi religiosa del cinquecento. (= Studi e testi per la storia religiosa del cinquecento 5) (Firenze 1994).

fen, und zwar solche, die mit der Reformation und der katholischen Reaktion hierauf zu tun hatten. In den insgesamt 352 Tagesordnungspunkten der Protokolle von 1573 bis 1578 ist nur ein einziger Betreff erkennbar, der auf das S. Officium hinweist, und zwar der Eintrag von der Sitzung vom 10. Dezember 1573 bezüglich der italienischen Kaufleute in Nürnberg²⁵.

Wenn das S. Officium bei den Kardinälen der „Congregatio Germanica“ nur einmal unter mehr als 300 Verhandlungsthemen begegnet, so korreliert dieser überraschende Befund tendenziell mit dem zahlenmäßig ganz geringen Vorkommen von Themen aus dem Reich in den erwähnten Sammlungen der Inquisitionsbeschlüsse des Kardinals Casanate und von Pastors. Obschon beide Sammlungen beim derzeitigen Kenntnisstand keineswegs als repräsentativ anzusehen sind, bleibt ein interessanter Sachverhalt: In beiden gar nicht gleichartigen Sammlungen verschiedener Jahre und verschiedenen Umfangs verblüfft die gleiche niedrige Prozentzahl; nur 1,5 von hundert Fällen des S. Officium betrafen in diesen Quellen ein Thema aus dem Reich. Dies entspräche insgesamt einem ganz geringen Anteil zwischen einem und zwei Prozent von reichsbezogenen Themen an der Gesamtaktivität dieser römischen Kongregation.

Als Korrolar zu diesem Befund lassen sich zwei Inventare zu Inquisitionsakten des 16. Jahrhunderts heranziehen. Sie umfassen zwar nur jeweils hundert Einzelfälle bzw. Namen, verlieren dadurch aber nicht gänzlich ihre Bedeutung für unsere Suche nach Mustern und Maßstäben, um die Anteile und Gesamt mengen von Inquisitionsvorgängen einzuschätzen.

Das erste der beiden Akteninventare entstand wohl im Jahre 1592, als Papst Clemens VIII. dem Kardinal Giulio Santoro Inquisitionsakten in vier Bündeln übergab. Deren ausführliches Betreffverzeichnis mit 90 Nummern weist zwei (möglicherweise drei) Themen mit einem Bezug zum Reich auf²⁶.

Die heute wohl verlorenen vier Aktenbündel entstanden in der Zeit der Päpste Pius IV. (also ab 1559) bis Clemens VIII., und zwar bis 1592, und hatten sich in den Räumen des Papstes als Handakte oder Sonderablage angesammelt; deren Auswahlkriterium kennen wir freilich nicht, so daß wir diesem Inventar vorerst keinen repräsentativen Charakter zusprechen können.

²⁵ „De Italis commorantibus Norimbergae. Negotium hoc pertinere ad officium sanctae inquisitionis“: W. E. SCHWARZ (Hg.), Zehn Gutachten über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland (1573/76) nebst dem Protokolle der deutschen Congregation (1573/78) (= Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II. Bd. 2) (Paderborn 1891) 83. Nach der hier zugrunde gelegten Zählung gruppieren sich die tractanda dieser Kongregation wie folgt: im Jahre 1573 gab es 86 Tagesordnungspunkte auf 12 Sitzungen; 1574: 121 Punkte (18 Sitzungen); 1575: 54 (9 Sitz.); 1576: 47 (6); 1577: 31 (6); 1578: 13 (3).

²⁶ Vgl. A. BERLOTTI, Martiri del libero pensiero e vittime della santa inquisizione nei secoli XVI, XVII e XVIII. Studi e ricerche negli archivi di Roma e di Mantova (Roma 1891; ND Sala Bolognese 1976) 102-105: „Elenco di vari processi del tribunale dell'Inquisizione“. Im Fasciculus III nennt die Nr. 31 zwei Betreffte zum Reich („Confessio Augustana“, und: „Carolus V.“). Ohne Ortsangabe ist Nummer 32 („Assertiones Lutheranorum“), die wohl auch das Reich betrifft.

Ein solcher repräsentativer Charakter eignet jedoch dem zweiten Inventar, das der irische Bibliothekar Thomas Kingsmill Abbott vor hundert Jahren erstellte. Er beschrieb die nach Dublin gelangten Archivbündel aus dem unter Napoleon nach Paris verschleppten römischen Inquisitionsarchiv. Der hier interessierende originale Aktenband des römischen S. Officium enthält dessen Sentenzen vom 16. Dezember 1564 bis Januar 1568, gegliedert in 109 Nummern. Diese 109 Sentenzen richten sich gegen insgesamt 122 Einzelpersonen, von denen vier aus dem Reich kommen²⁷. Nach beiden Archiv-Inventaren machten die das Reich betreffenden Inquisitionsverfahren in Rom nur etwa 3% aus, sie nähern sich also tendenziell jener angenommenen ganz geringen Präsenz des Themas Reich bei den Entscheidungen des römischen S. Officium.

Trotz dieses fast minimalen Anteils bei den Beschlüssen der römischen Inquisition lassen sich, in absoluten Zahlen gesprochen, Hunderte von Bezügen zu Vorgängen im Reich nachweisen. Um diesen scheinbaren Widerspruch zwischen „zahlreichen“ Fällen und dem nur minimalen Anteil zu lösen, sei hier ein gewagter Ausflug aus dem Bereich der anteiligen in den der absoluten Zahlen gestattet. Wenn die hier anhand der erwähnten Indizien aufgestellte Arbeitshypothese stimmt, wonach etwa 1,5% der von der römischen Inquisitionskongregation vor dem Jahre 1700 verhandelten Fälle direkt mit dem Reich zu tun hatten, dann ließe sich folgende Hochrechnung erstellen: In den fast 150 Jahren von 1542 bis 1700 hätte die Kongregation des S. Officium bei ihren Mittwochs- und Donnerstagsversammlungen (letztere in Gegenwart des Papstes) sich bei rund 45 jährlichen Sitzungswochen etwa 500 bis 1000 Mal mit Fragen aus dem Reich befassen können, wenn man für die beiden Wochensitzungen insgesamt zwischen fünf und zehn Tagungsordnungspunkte ansetzt²⁸.

Der erwähnte Bezug der römischen Inquisition zum Reich, der nach den angestellten Überlegungen möglicherweise einen relativ geringen Umfang hatte, betrifft die Tätigkeit der kurialen Kardinalskongregation im engeren Sinne. Nicht gemeint ist in diesem Zusammenhang der wahrlich vielfältige Bezug etwa der venetianischen Inquisition zu Fragen in Deutschland. Die

²⁷ Vgl. TH. K. ABBOTT, *Catalogue of the Manuscripts in the Library of Trinity College, Dublin* (Dublin – London 1900; ND Hildesheim – New York 1980) 243-249. Die fünf Fälle aus dem Reich sind: Kanoniker Henricus Du Bois, Cambrai (Nr. 12), Hieronymus Artesius de Anversa (Nr. 51), Jacobus Aemilius Laodic, Germanus (Nr. 62), Franc. Gottifridus, Luxemburg [ensis] (Nr. 71) und Petrus Cephalot Lotharing[ius], 1567 (Nr. 87). Einige Akten sind veröffentlicht in: K. BENRATH, *Atti degli archivi romani della Biblioteca del Collegio della Trinità in Dublino*, in: *La Rivista Cristiana* 7 (1879) 457-472, 497-505; 8 (1880) 10-13, 55-58, 94-97, 137-143, 169-174.

²⁸ Bei geschätzten 45 Wochensitzungen pro Jahr mit je angenommenen fünf Tagesordnungspunkten in 150 Jahren ergäbe sich bei einem Anteil von 1,5% an reichskirchlichen Themen eine Größenordnung von rund 500 Betreffen. Wegen der vielen Unbekannten bei dieser Schätzung von 500 das Reich betreffenden Beschlüssen der Inquisitionskongregation vor dem Jahre 1700 nimmt die vorgetragene Arbeitshypothese gleich eine Verdopplung an: also tausend (statt 500) Bezüge im gleichen Zeitraum.

Republik Venedig verlor zwar in den hier interessierenden Jahren zunehmend an wirtschaftlich-kultureller Bedeutung als Drehscheibe zwischen Ost und West, besaß aber als Handelsplatz (gerade auch für den Buchmarkt) und bei etwa 300 km gemeinsamer Grenze mit dem Reich enge Beziehungen zu Deutschland. Hinzu kamen die vielen Deutschen an Venedigs berühmter Universität in Padua, so daß trotz des komplizierten Verhältnisses der venetianischen zur römischen Inquisition letztere wenigstens indirekt tangiert wurde²⁹.

Abgesehen von dem Gebrauch des Terminus „Inquisition“ in einem weiteren Sinne etwa von „Untersuchung“, ohne unmittelbaren Bezug zu einer Institution dieses Namens³⁰, soll im gegenwärtigen Zusammenhang auch nicht der offizielle Titel „Inquisitor generalis Germaniae“ weiter diskutiert werden. Diesen erhielt der Trienter Kardinal Ludovico Madruzzo 1582 als Päpstlicher Legat beim Augsburger Reichstag mit den typischen Fakultäten eines Inquisitors: Vollmacht zur Gefangennahme, zu Verhör mit Tortur, Absetzung, Degradierung und Übergabe an den weltlichen Arm, und zwar gegenüber allen Personen im Reich, auch Fürsten und Bischöfen³¹. Offenbar hat Madruzzo diese Fakultäten effektiv nicht umsetzen können, und selbst bei dem zu erwähnenden Gefangenentransport des Jakob Palaelogus aus Wien scheint Madruzzo nur in seinem eigenen Territorium tätig gewesen zu sein, im Fürstbistum Trient, und dann außerhalb der Reichsgrenzen bei der Auslieferung bis Bologna.

Der einige Jahrhunderte lang in Köln amtierende Inquisitor muß im gegenwärtigen Kontext ebenfalls außer Betracht bleiben³². Dieses Amt

²⁹ Vgl. B. BRUGI, *Gli studenti tedeschi e la S. Inquisizione a Padova nella seconda metà del secolo XVI* (Venezia 1894); Abdruck in: DERS., *Per la storia della giurisprudenza e delle università italiane*. Saggi. Bd. 1-2 (Torino 1915-1921) I, 154-169; P. J. VAN KESSEL, *Duitse Studenten te Padua. De controversie Rome-Venetie en het Protestantisme in de tijd der Contra-Reformatie* (Assen 1963); G. FEDALTO, *Le minoranze straniere a Venezia tra politica e legislazione*, in: H.-G. BECK, M. MANOUSSACAS, A. PETRUSI (Hg.), *Venezia centro di mediazione tra oriente e occidente (secoli XV-XVI). Aspetti e problemi*. Vol. I (Firenze 1977) 143-162; P. F. GRENDLER, *The Inquisition and the Venetian Press, 1540-1605* (Princeton 1977); B. PULLAN, *The Jews of Europe and the Inquisition of Venice 1550-1670* (Oxford 1983); A. OLIVIERI, *Studenti tedeschi a Padova (1461-1470). Alcuni appunti sulla genesi della Riforma del '500*, in *Archivio Veneto* 125 (1994) 129-139. Enttäuschend bleibt: ST. OSWALD, *Die Inquisition, die Lebenden und die Toten. Venedigs deutsche Protestanten* (Sigmaringen 1989).

³⁰ Vgl. W. WÜST, *Inquisitionsprozeß und Hexenverfolgung im Hochstift Augsburg im 17. und 18. Jahrhundert*, in: ZBLG 50 (1987) 109-126; F. SCHAFFSTEIN, *Verdachtsstrafe, außerordentliche Strafe und Sicherungsmittel im Inquisitionsprozeß des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: *Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 101 (1989) 493-515.

³¹ S. VARESCI, *La Legazione del Cardinale Ludovico Madruzzo alla Dieta imperiale di Augusta 1582. Chiesa, Papato e Impero nella seconda metà del secolo XVI* (Trento 1990), bes. S. 326-330 über die einzelnen Fakultäten als Inquisitor generalis in Germania nach der Ernennungsbulle v. 5. März 1582; B. STEINHAUF, *Giovanni Ludovico Madruzzo (1532-1600). Katholische Reformation zwischen Kaiser und Papst: Das Konzept zur praktischen Gestaltung der Kirche der Neuzeit im Anschluß an das Konzil von Trient* (Münster 1993) 99-102.

³² Vgl. W. FRIEDENSBURG (Hg.), *Nuntiaturberichte aus Deutschland*. Bd. 8: Verallo (Berlin 1898) 537; DERS., *Neue Briefe zur Geschichte der Reformationsversuche Erzbischofs Her-*

bekleidete meist der Prior der Kölner Dominikaner. Berühmten Namen begegnet man, etwa Jakob Sprenger, der als der Mitherausgeber des berühmtesten „Hexenhammers“ galt³³. Bis ins 18. Jahrhundert hinein finden sich Belege für die Ernennung zu diesem Amt durch die römische Kongregation des S. Officium und zu zahlreichen Details³⁴. Trotz ihres Titels besaßen die Kölner Inquisitoren wenigstens nach der Reformation eher engumgrenzte Fakultäten zur Lossprechung (etwa bei Häresie), ohne die wichtigen Vollmachten zu Arrestierung, Zwangsverhör usw. Vergleichbares gilt auch für andere Dominikaner, die etwa im holsteinischen Friedrichstadt und in Dänemark missionierten. Aufsehen erregte der Fall einiger Dominikaner, darunter der vier Gebrüder Janssen, deren katholischer Gastgeber, der angesehene Kaufmann Arnold Weisweiler, 1624 vom Malmöer Ratsgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde. Als Grund nannte man Blutschande, aber vielleicht gehörte zum Motiv auch die Wut über die bei Weisweiler aufgefundenen römischen Inquisitions-Patente der abgereisten Missionare³⁵. Der ganze Fall und seine Auswertung in Rom stehen offenbar im Zusammenhang mit den latenten Zuständigkeits-Rivalitäten zwischen der Kongregation der Inquisition und der Kongregation der Propaganda Fide bei der Aufteilung von Fragen zur Sicherung (S. Officium) und zur Verbreitung (Propaganda) des Glaubens³⁶.

Auch der Apostolische Bücherkommissar in Frankfurt am Main, der seit dem 16. Jahrhundert die Bücherverbote der römischen Kongregationen des S. Officium und des Index bei den Handels- und Buchmessen durchzusetzen

mann von Köln (1544-1546), in: AHVNRh 130 (1937) 94-107; J. HANSEN (Bearb.), Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542-1582 (Bonn 1896) 563-566; R. BRAUNISCH (Bearb.), Johannes Gropper. Briefwechsel I (1529-1547) (Münster 1977) 398-402.

³³ Vgl. H.-C. KLOSE, Die angebliche Mitarbeit des Dominikaners Jakob Sprenger am Hexenhammer nach einem alten Abdinghofer Brief, in: Paderbornensis Ecclesia. Festschrift Lorenz Kardinal Jäger zum 80. Geburtstag (Paderborn 1972) 198-205; A. SCHNYDER/F.J. WORSTBROCK, Heinrich Institoris OP, in: *Verflex* 4 (1983) 408-415.

³⁴ Vgl. E. PAULS, Aus der Geschichte der Inquisition in der Erzdiözese Köln. Ein päpstlicher Inquisitor im Jahre 1735, in: AHVNRh 74 (1902) 127-138; W. REINHARDT (Bearb.), Nuntius Antonio Albergati 1610-1614 (= Nuntiaturberichte aus Deutschland. Die Kölner Nuntiatur V/1) (Paderborn 1973) 758; F. DONNAY (Hg.), *Inventaire analytique de documents relatifs à l'histoire du diocèse de Liège sous le régime des nonces de Cologne: Giuseppe-Maria Sanfelice (1652-1659)* (= *Analecta Vaticano-Belgica* II B 6) (Brüssel-Rome 1991) 200. Der Papst schrieb dem Rat von Lüttich, der Kölner Inquisitor solle nicht behindert werden: „Inquisitor Coloniae exercet officium suum in Civitatibus Coloniae, et Leodij, et hinc fuit scriptum Breve Magistratui d[ictae] Civitatis Leodij, ut removeret impedimenta pro eiusdem exercitio. 23 9bis 1591“ (Biblioteca Vaticana, Borg. lat. 558, Bl. 42).

³⁵ Vgl. H. TÜCHLE (Anm. 24) 52, 82, 303 u. ö.; K. JOCKENHÖVEL, Rom – Brüssel – Gottorf. Ein Beitrag zur Geschichte der gegenreformatorischen Versuche in Nordeuropa 1622-1637 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 93) (Neumünster 1989): der aus Jülich stammende Weisweiler war nicht „Jesuit“ (so irrtümlich S. 18 u. 245), sondern Vertreter der Hamburger Kaufleute in Malmö, Jesuitenschüler und ehemaliger Sekretär eines Aachener Stiftskapitels. König Christian IV. von Dänemark hielt ihn wohl für einen Jesuiten und löste das Verfahren aus. In dessen Verlauf beschlagnahmte man Weisweilers Aktenkiste mit Ablaßbriefen und römischen Korrespondenzen der Missionare.

hatte, illustriert eher die indirekten als die unmittelbaren Beziehungen der Inquisition zum Reich³⁷. Die Frankfurter Kommissare halfen mit, Messekataloge zu besorgen, von denen die älteren in der Entstehungsgeschichte der frühen römischen Indexausgaben eine wichtige Quellenfunktion besaßen. Diese Apostolischen Bücherkommissare, die dem Kölner Nuntius zugeordnet waren, erhielten freilich von der römische Inquisition weder Bezahlung noch hilfreiche Unterstützung, etwa als die Bitte des langjährigen Frankfurter Kommissars, des Kanonikers Hagen, an das römische S. Officium verwiesen wurde³⁸.

4. Einzelne Vorfälle

Bevor die Sprache auf die Personen in den beiden Kongregationen des Index und der Inquisition kommt, soweit diese aus dem Reich stammten, sei ein Blick auf einige wenige Verfahren gestattet. Deutsche, die als Autoren zu Hunderten in der Zeit vor 1700 in Rom angezeigt und/oder indiziert wurden, müssen hier außer Betracht bleiben³⁹. Zu den bekanntesten römischen Inquisitionsaffären gehören sicher die Prozesse gegen Giordano Bruno und gegen Galileo Galilei. Beide haben wenigstens indirekt auch mit dem Reich zu tun: Giordano Bruno hatte mehrere Jahre in Wittenberg, Wolfenbüttel und Frankfurt/Main gelebt und dort publiziert, bevor er nach Venedig ging und von dort sogleich an die römische Inquisition ausgeliefert wurde⁴⁰. Im Falle von Galilei stehen sich immer noch unversöhnt die

³⁶ Vgl. G. METZLER, *Controversia tra Propaganda e S. Ufficio circa una Commissione teologica (1622-1658)*, in: *Annales. Pontificia Universitas Urbaniana 1968-1969*, 47-62.

³⁷ Vgl. H. RAAB, *Apostolische Bücherkommissare in Frankfurt am Main*, in: *HJ 87 (1967)* 326-354; W. REINHARD, *Papst Paul V. und seine Nuntien im Kampf gegen die ‚Supplicatio ad Imperatorem‘ und ihren Verfasser Giacomo Antonio Marta 1613-1620*, in: *ARG 60 (1969)* 190-237; R. BECKER, *Die Berichte des kaiserlichen und apostolischen Bücherkommissars Johann Ludwig von Hagen an die Römische Kurie (1623-1649)*, in: *QFIAB 51 (1971)* 422-465; M. F. FELDKAMP, *Studien und Texte zur Geschichte der Kölner Nuntiatur. Die Kölner Nuntiatur und ihr Archiv. Eine behördengeschichtliche und quellenkundliche Untersuchung (= Collectanea Archivi Vaticani 30) (Città del Vaticano 1993) I*, 122 f.

³⁸ Nach 30 Jahren Tätigkeit als Bücherkommissar erbat J. v. Hagen 1636 ein Benefizium als „premium suorum laborum“. Trotz Weiterleitung dieses Antrages an das S. Officium besorgte dieses keine Pfründe für Hagen: TÜCHLE (Anm. 24) 400. – Vgl. BECKER (Anm. 37) 461-464 zur chronischen Geldnot Hagens.

³⁹ Als Beispiel für die Verurteilung einer Autorengruppe und für gut recherchierte Untersuchungen zu Einzelautoren vgl. G. BECKER, *Deutsche Juristen und ihre Schriften auf den römischen Indices des 16. Jahrhunderts (= Schriften zur Rechtsgeschichte 1) (Berlin 1970)*; A. KRAUS, *Die Annales Ecclesiastici des Abraham Bzovius und Maximilian I. von Bayern*, in: E. ISELOH – K. REPGEN (Hg.), *Reformata reformanda. Festgabe für Hubert Jedin. Teil 2 (Münster 1965)* 253-303; K. REPGEN, *Konfliktlösung durch Kompromiß. Römische Inquisition und Kölnisches Unternehmerinteresse: Der ‚Fall Bzovius‘ 1640*, in: *HZ 230 (1975)* 26-78; REINHARD (Anm. 37).

⁴⁰ Vgl. A. MERCATI, *Il Sommario del Processo di Giordano Bruno con appendice di documenti sull'eresia e l'Inquisizione a Modena nel secolo XVI (= Studi e Testi 101)*

gegensätzlichen Positionen gegenüber: Während einige Jesuiten und Ludwig von Pastor Papst Urban VIII. in Schutz nehmen und den Ausgang des Galilei-Prozesses der Inquisition oder Galilei anlasten durch Theologisierung der Frage, betonen andere den politischen Aspekt: Die Verurteilung Galileis richtete sich gegen das Reich und die diesem alliierten Häuser Medici und Piccolomini, zu deren Klientel Galilei gehörte. Betrieben wurde dieses Manöver von der antikaiserlichen, französischen Partei der Barberini⁴¹. Inzwischen trug Pietro Redondis Erfolgsbuch über Galilei wieder zur Aufwertung des Barberini-Papstes bei: „Rettete der Papst Galilei vor der Inquisition?“, so lautet die bezeichnende Werbeaufschrift auf dem roten Streifenband der deutschen Ausgabe⁴². Auf dem Reichsterritorium fand das Urteil und die Abschwörung Galileis von 1633 Echo beim Kölner Nuntius, der für seinen Sprengel die römische Sentenz in Plakatform drucken und verteilen ließ, und beim Wiener Nuntius, der die dortigen Professoren vor den Gefahren der verurteilten Lehrweise Galileis warnte⁴³.

Es gab keine römische Inquisition im Reich seit der Gründung der Kardinalskongregation von 1542; die mittelalterliche Inquisition war endgültig verfallen⁴⁴, auch wenn in Köln der Titel sich erhalten konnte. Den Beweis für die Nichtexistenz der Inquisition im Reich liefert die Forderung des Steirisch-Kärntischen Ordensprovinzials der Franziskaner-Konventualen, Marcus Mutinensis, der gleichzeitig seinen Orden als General-Kommissar beim Kaiser vertrat, man müsse die Inquisition im Reich einführen nur für die Italiener in den drei Hauptstädten Wien, Prag und Graz⁴⁵. Den Gegenbeweis für die Nichtexistenz der Inquisition im Reich liefern sozusagen jene Stimmen, die vor deren Einführung warnen. Dies geschah etwa anlässlich der viele Opfer fordernden spanischen Truppeneinfälle im Zusam-

(Città del Vaticano 1942); zu dem deutschen Mitgefangenen Brunos in Rom, Camerarius, vgl. Anm. 52.

⁴¹ Vgl. Z. ŠOLLE, Neue Gesichtspunkte zum Galilei-Prozeß (mit neuen Akten aus Böhmisches Archiven) (= Österr. Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Klasse 361; Veröffentlichungen der Kommissionen für Geschichte der Mathematik, Naturwissenschaften und Medizin, 24) (Wien 1980).

⁴² Vgl. P. REDONDI, Galilei der Ketzer (München 1989). Eine Verkirklichung der Galilei-Frage ist ablesbar auch in: W. BRANDMÜLLER/E. J. GREIPL (Hg.), Copernico, Galileo e la Chiesa. Fine della controversia (1820). Gli atti del Sant'Uffizio (Firenze 1992).

⁴³ J. HOYOUN, Le placard liégeois de 1633 relatant la condamnation et l'abjuration de Galilée, in: *Leodium* 48 (1961) 5-9 (Edition des Lütticher Plakat-Druckes aus dem Archiv der Kölner Nuntiatur in Rom); S. M. PAGANO (Hg.), I documenti del processo di Galileo Galilei (= *Collectanea Archivi Vaticani* 21) (Città del Vaticano 1984) 170 f. (Mitteilung des Nuntius über die baldige Bekanntgabe der Sentenz gegen Galilei an die Wiener Professoren).

⁴⁴ Vgl. L. v. RANKE, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. Bd. I (= *Ranke's Meisterwerke* VI) (München-Leipzig 1915) 200: „Die alte dominikanische Inquisition war vorlängst verfallen“.

⁴⁵ Einzige Hilfe für die Religion in Deutschland ist ein zu errichtendes Tribunal der Inquisition: So lautete der Vorschlag des Pater Marco da Modena 1622 in: I. KOLLMANN, *Acta Sacrae Congregationis de Propaganda Fide res gestas Bohemicas illustrantia*. Tom. I, Pars I: (1622-1623) (Pragae 1923) 201.

menhang mit den Konflikten um Jülich; dabei spielte möglicherweise die damals aufkommende, bis heute in Nordwesteuropa wirksame sog. Schwarze Legende von den hinterhältigen grausamen Spaniern und ihrer Inquisition eine Rolle, im Zusammenhang mit der englisch-spanischen Rivalität und den holländischen Auseinandersetzungen⁴⁶. Kolportagen über die Einführung der Inquisition, möglicherweise sogar ernsthaftere Versuche hierzu, gab es in Frankreich noch im 17. Jahrhundert, wobei die recht aktive bischöfliche Inquisition etwa in Toulouse eine Sonderrolle spielte⁴⁷. Vergleichbare Versuche von Inquisitions-Verfahren im Reich wurden nicht bekannt, und serienmäßige Prozesse sogar gegen Bischöfe aus dem Reich vor der römischen Inquisition gab es nie, während man genau dieses für Bischöfe aus Frankreich in Rom durchexerzierte⁴⁸.

Einige förmliche Inquisitionsprozesse fanden in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts auf dem Territorium des Reiches statt. Hierbei handelt es sich um jene in der Konzilsgeschichtsschreibung kaum beachteten Verfahren, die man in Trient anlässlich des Konzils durchführte. Nicht nur die deutschen Protestanten waren ja zur Aussöhnung nach Trient eingeladen, sondern alle Irrgläubigen, damit sie ihren Irrlehren abschwören könnten und von den mit Sondervollmachten ausgestatteten Legaten absolviert würden. Einige Italiener nahmen dieses Angebot an und stellten sich in Trient den delegierten Inquisitoren, darunter die weniger bekannten Pietro Scotti und Vincenzo Marchesi. Am vollständigsten kennt man die Trienter Verhöre

⁴⁶ Zu den Befürchtungen, die Spanier könnten nach Übernahme der Jülicher Lande die Inquisition im Reich einführen, zur Tätigkeit der Kölner Inquisitoren in Aachen (Lossprechung vom Häresiebann) und zur Verherrlichung der Inquisition 1603 durch den Elsässer Kleriker und Freiburger Universitätsprofessor Johann Paul Windeck vgl. F. STIEVE (Bearb.), *Die Politik Baierns 1591-1607. II.* (= Briefe und Acten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Bd. V) (München 1883) bes. 442 f.; 699-703; 922 f. – Zur leyenda negra und deren Folgen vgl. W. S. MALTBY, *The Black Legend in England. The development of anti-Spanish sentiment, 1558-1660* (Durham 1971); J. L. ROBINSON, *Anti-Hispanic bias in british historiography*, in: *HispSac* 44 (1992) 21-46.

⁴⁷ Zum Gerücht, „che si voleva ponere l'inquisitione in Parigi“, vgl. den Bericht des Nuntius 1582 aus Paris: R. TOUPIN (Hg.), *Correspondance du Nonce en France Giovanni Battista Castelli (1581-1583)* (= *Acta Nuntiaturae Gallicae* 7) (Rome-Paris 1967) 369. Zu den angeblichen oder wirklichen Versuchen des Nuntius Ubaldini um 1610 zwecks Einführung der Inquisition in Paris vgl. H. H. SCHWEDT, Roberto Ubaldini, in: *BBKL* 10 (demnächst). Zur gleichzeitigen bischöflichen Inquisition in Toulouse (jeweils mit Quellen) vgl. T. DESBARREAU-BERNARD, *Notice biographique et bibliographique sur Jacques Ferrand*, in: *Bulletin de Bibliophilie et du Bibliothécaire* 35 (1869) 377-400; DERS., *L'inquisition des livres à Toulouse au XVIIe siècle*, in: *Mémoires de l'Académie des sciences, inscriptions et belles-lettres de Toulouse*, 7e Série Tome 6 (1874) 330-381; E. NAMER, *Nuovi documenti su Vanini*, in: *Giornale critico della filosofia italiana* 13 (1932) 161-198; D. A. BEECHER, *Erotic love and the Inquisition. Jacques Ferrand and the Tribunal of Toulouse, 1620*, in: *Sixteenth Century Journal* 20 (1969) 41-53.

⁴⁸ Zu dem römischen Verfahren in Abwesenheit (*contumacia*) vgl. A. DEGERT, *Procès de huit évêques français suspects de Calvinisme*, in: *RQH* 26 (1904) 60-108; F. J. BAUMGARTNER, *Change and Continuity in the French Episcopate. The Bishops and the Wars of Religion 1547-1610* (Durham 1986) 132-143.

und Inquisitionsakten aus dem Verfahren gegen den Patrizier-Kaufmann Agostino Centurione. Er entwich der Inquisition seiner Heimat Genua und kam nach Trient, wo er 1564 von den zum Inquisitionstribunal versammelten Konzilslegaten freigesprochen wurde⁴⁹.

Die Legaten hatten Mühe, die ungehaltenen Kardinäle der römischen Kongregation des S. Officium zu beschwichtigen, weil diese der Trienter Konzils-Inquisition vorwarfen, nicht streng genug vorzugehen⁵⁰.

Mindestens in einem Fall verweigerte der Papst die Erlaubnis, das Inquisitionsverfahren in Trient durchzuführen. Statt dessen solle der zu Inquirierende sich nach Rom begeben und dort sich dem Verfahren der Kardinäle unterziehen: so verlangte es Pius IV. von dem nach Trient gereisten Dominikaner Jakob von Chios (Jacobus Palaeologus), von dem noch die Rede sein soll⁵¹.

Ein Jahr nach dem Freispruch Centuriones in Trient gerieten zwei Deutsche in Rom in den Kerker der Inquisition, die Nürnberger Philipp Camerarius und sein Begleiter Peter Rieter. Camerarius⁵², später Nürnberger Rat und erster Prorektor der Universität Altdorf, Sohn des berühmteren Humanisten Joachim Camerarius, kam auf einer Bildungsreise durch Italien und während des Studiums bei römischen Humanisten 1565 ins Gefängnis des S. Officium. Der 1740 von Schelhorn veröffentlichte Bericht des Camerarius mit vielen Details über Rom und Italien beschreibt die Haftbedingungen bei der Inquisitionskongregation, lobt den Arzt und dessen medizinische Versorgung, polemisiert gegen die deutschen Jesuiten in Rom wie Petrus Canisius und berichtet von dem entscheidenden Anteil, den der kaiserliche Gesandte in Rom, Prospero Arco, an der Freilassung der beiden Nürnberger aus dem Gefängnis des Hl. Officiums hatte⁵³.

⁴⁹ Vgl. L. CARCERERI, Agostino Centurione. Mercante genovese processato per eresia e assolto dal Concilio di Trento (a. 1563), in: *Archivio Trentino* 21 (1906) 65-99 (Prozeßakten); DERS., Giovanni Grimani, Patriarca d'Aquileia, imputato di eresia e assolto dal Concilio di Trento. Bologna 1907; DERS., *Appunti e Documenti sull'opera inquisitoriale del Concilio di Trento nell'ultimo periodo (1561-1563)*, in: *Rivista Tridentina* 10 (1910) 65-93; CH. JENKINS BLAISDELL, Agostino Centurione, in: *DBI* 23 (1979) 618 f.

⁵⁰ Vgl. CARCERERI (Anm. 49) 77 (Beschwichtigungsschreiben der Legaten an die römische Inquisition v. 8. März 1563); J. ŠUSTA (Bearb.), *Die römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV. Aktenstücke zur Geschichte des Konzils von Trient*. Bd. 1-4 (Wien 1904-1914), hier III, 261; IV, 376-379.

⁵¹ Vgl. ŠUSTA (Anm. 50) II, 258, 385 u. ö. (Lit.).

⁵² Zu Ph. Camerarius († 1624) vgl. *ADB* 3, 726; H. JANTZ, *The Renaissance Essays of Philipp Camerarius*, in: J. P. STRELKA u. J. JUNGMAYR (Hg.), *Virtus et Fortuna. Zur Deutschen Literatur zwischen 1400 und 1720. Festschrift für H.-G. Roloff* (Bern-Frankfurt 1983) 315-327.

⁵³ Vgl. J. G. SCHELHORN, *De vita, fatis ac meritis Philippi Camerarii (Noribergae 1740)* 1-76: „Relatio vera et solida de captivitate romana“; dort S. 31 zur Fürsprache von Baron „Archo“, des kaiserlichen Gesandten in Rom. Deutsche Fassung: J. A. KANNE, *Zwei Beiträge zur Geschichte der Finsterniß in der Reformationszeit oder Ph. Camerarius' Schicksale in Italien* (Frankfurt a. M. 1822). Vgl. O. BRAUNSBERGER, *Beati Petri Canisii epistulae et Acta*. Bd. 5 (Freiburg i Br. 1910) 741-752; MERCATI (Anm. 40). Vielleicht intervenierte auch der „duca di Sassonia“ für Camerarius: L. v. PASTOR, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters*. Bd. V-XIV (Freiburg 1928-1929), hier VII, 533 (Lit.).

Der Bericht des Camerarius „de captivitate romana“ enthält Details über die Verhältnisse unter dem Regime des eifernden Inquisitors Michele Ghislieri in Rom. Wenige Jahre später regierte dieser als Papst Pius V., und an diesen wandte sich eine Bittschrift Kaiser Maximilians II. wegen einer vornehmen Angeklagten der Inquisition, Isabella Briceño. Diese Italienerin spanischer Herkunft gehörte mit ihrer wohlhabenden Familie zur Klientel des Kaisers, darunter ihr Bruder Bernardino, zuletzt Bischof von Vigevano bei Mailand⁵⁴. Die Briceño hatte sich in Neapel und Norditalien wegen calvinistischer Ansichten verdächtig gemacht, ein übriges tat ihr Aufenthalt im häretischen Tübingen, wo sie der heterodoxe frühere Bischof von Capodistria, Pier Paolo Vergerio, begünstigte. Pius V. sicherte dem intervenierenden Kaiser eine Prüfung des Vorfalles zu, aber keine Einstellung des Inquisitionsprozesses gegen die Briceño⁵⁵. Sie lebte und starb nahe der Schweizer Grenze im lombardischen Chiavenna, geschützt vor der römischen Inquisition durch die politische Herrschaft der Habsburger in Norditalien.

Ein anonymer Gefangener des S. Officium in Rom erhielt wohl 1610 die Freiheit aufgrund der Interventionen des Kaisers und des Kurfürsten von Sachsen; zwei weitere Heterodoxe (aus Wien?) durften Rom verlassen ohne Inquisitionsprozeß, andere deutsche Protestanten konnten erst gar nicht in Rom einreisen⁵⁶.

Ein eklatanter Zwischenfall wegen des Jakobus Palaeologus illustriert in den 80er Jahren die strengere Gangart der sog. katholischen Reform und deren „rigorosen Weg“. Rudolf II. hatte den toleranteren Maximilian II. abgelöst, die verstärkte Konfessionalisierung verbunden mit den programmatischen Namen des Mailänder Kardinals Carlo Borromeo und des in der Schweiz und im Reich wirkenden Nuntius Bonomi setzte neue Maßstäbe⁵⁷.

⁵⁴ Zu Bernardino Bressenio/Briceño († 1588), päpstl. Nuntius in Florenz, Botschafter Philipps II. in Rom, 1582 Bischof von Vigevano, vgl. DHGE 10, 612f. Zu Isabella Bresegna/Briceño († 1577) vgl. DBI 14 (1970) 189f. Dieser letztere Artikel kennt nicht die Informationen zu Bernardino, die im ersteren Artikel enthalten sind, und beide Biographien erwähnen nicht das Inquisitionsverfahren und die Breven des Papstes. Auch der bisher beste Beitrag über diese Frau kennt nicht die Breven und das Verfahren bei der Inquisition: B. NICOLINI, Una calvinista napoletana. Isabella Bresegna, in: DERS., Ideali e passioni nell'Italia del cinquecento (Bologna 1962) 2-23.

⁵⁵ Vgl. W. E. SCHWARZ (Hg.), Der Briefwechsel des Kaisers Maximilian II. mit Papst Pius V. (Paderborn 1889) 150f. Dort das Breve des Papstes an den Kaiser v. 5. Nov. 1569 wegen des Inquisitionsverfahrens gegen die Briceño (Text) und der Hinweis auf ein ähnliches Breve an den Schwiegersohn der Briceño, Baron Vratislav Pernstein, damals Oberkanzler des Königreiches Böhmen.

⁵⁶ Vgl. „COLLECTIO“ (Anm. 19) Nr. 602 („Haereticus de Saxonia“); 603 („Haeretici duo nobiles Viennae“): „contra eos non proceditur, sed fuit dictum, ut discederent ab Urbe“ (Oktober 1610); Nr. 582 „Haeticis germanis nobilibus petentibus liberum accessum ad Urbem, nihil conceditur“ (August 1607).

⁵⁷ Vgl. J. M. HEADLEY, Borromean Reform in the Empire? La Strada Rigorosa of Giovanni Francesco Bonomi, in: J. M. HEADLEY and J. B. TOMARO (Hg.), San Carlo Borromeo. Catholic Reform and Ecclesiastical Politics in the Second Half of the Sixteenth Century (Washington-

In diesem Klima traf es den schon 1563 nach Trient gereisten, vorher (1559) vom römischen Volkszorn befreiten Inquisitions-Gefangenen Jakob von Chios, einen Dominikaner, der den hochadeligen Namen Jakob Palaeologus führte und deshalb als Hochstapler galt⁵⁸. Er lebte in Prag, Krakau und Klausenburg (Siebenbürgen) als Unitarier, aber auch in Mähren, dort protegiert von örtlichen Adelligen wie den Kounic/Kaunitz (Austerlitz). Aus Wien schrieb er einen ausführlichen und provokativen Bericht über seine Erfahrungen mit der Inquisition ausgerechnet an Papst Pius V., den er in Rom als eifernden Ordensbruder und Inquisitor erlebt hatte⁵⁹. In Wien ließ der Kaiser den Palaeologus verhaften und dem Nuntius Bonomi übergeben, der die kostspielige Auslieferung nach Rom besorgte⁶⁰. Dort hat ihn die Inquisition zunächst nach einer Abschwörung begnadigt, 1585 aber zur Hinrichtung an den weltlichen Arm des Papstes übergeben.

Die Auslieferung des Palaeologus aus Wien an die römische Inquisition verschreckte ungezählte Emigranten zwischen Genf und Krakau; denn „in allen Städten in Deutschland und der Schweiz begegnen wir diesen Flüchtlingen“⁶¹, so beschreibt Ranke, etwas übertreibend, die vielen Asylanten, die vor den italienischen Tribunalen Schutz suchten in Straßburg, Heidelberg, Tübingen, Wittenberg bis nach Sachsen oder Böhmen. Der Schreck erfaßte nicht nur flüchtige Italiener, sondern auch andere Häretiker wie den in Breslau lebenden Andreas Dudith, vormals Bischof im ungarischen Fünfkirchen und Konzilsvater in Trient. Die Unruhe bei Dudith hatte gute Gründe: er mußte jetzt seine kompromittierenden Briefe an Palaeologus in den Händen der römischen Kardinäle vermuten, – die Beschlagnahme von Briefschaften der Inquirierten gehörte zur klassischen Beweisbeschaffung beim S. Officium zwecks Überführung von Sympathisanten und Komplizen;

London-Toronto 1938) 228-249; R. J. W. EVANS, Rudolf II. and his world. A study in intellectual history 1576-1612 (Oxford 1973) 108 f. u. ö. Zum Programm der „Reform-Nuntiaturen“ (Bonomi u. a.) ist aufschlußreich: M. FELDKAMP, Die Erforschung der Kölner Nuntiatur. Geschichte und Ausblick. Mit einem Verzeichnis der Amtsdaten der Nuntien und Administratoren (Interimsverwalter) der Kölner Nuntiatur (1584-1794), in: AHP 28 (1990) 201-283.

⁵⁸ Vgl. K. LANDSTEINER, Jakobus Palaeologus. Eine Studie. Mit noch nicht gedruckten Urkunden und Briefen aus dem Archive des k. k. Ministeriums des Innern (Wien 1873). Zu diesen Quellen ist wichtig: A. PIRNÁT, Die Ideologie der Siebenbürgener Antitrinitarier in den 1570er Jahren (Budapest 1961) 54-116; G. RILL, Jacobus Palaeologus (ca. 1520-1585). Ein Antitrinitarier als Schützling der Habsburger, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 16 (1963) 28-86 (Quellen); R. DOSTÁLOVÁ-JENISTOVÁ, Jakob Palaeologus, in: J. IRMSCHER (Hrsg.), Byzantinische Beiträge (Berlin 1964) 163-175 (Quellen).

⁵⁹ Der traktatartige Klagebrief des Palaeologus an Pius V. aus Wien („post 15 Februarii 1568“) mit Details auch zur Inquisition ist ediert in: L. SZCZUCKI, W Kregu myślicielu heretyckich (Wrocław 1972) 199-229 (Latein).

⁶⁰ Vgl. J. HANSEN (Bearb.), Der Reichstag zu Regensburg 1576. Der Pacificationstag zu Köln 1579. Der Reichstag zu Augsburg 1582 (= Nuntiaturreportage aus Deutschland III, Bd. 2) (Berlin 1894) 411, 419 u. 448 (Weg, Stationen und Sicherungsmaßnahmen bei der Auslieferung des Palaeologus nach Rom); PASTOR (Anm. 53) VII, 516 f.; IX, 220 f. u. 585.

⁶¹ RANKE (Anm. 44) 207.

und schließlich war Dudith ja schon in Rom verbrannt worden, wenn auch wegen Abwesenheit nur ‚in effigie‘, in Form eines Bildes⁶².

Offenbar wurden keine aus dem Reich stammenden Häretiker zwischen 1542 und 1700 aufgrund einer Sentenz der römischen Inquisition hingerichtet; wenigstens lassen sich angesichts der schlechten Quellenlage keine derartigen Namen feststellen. Aus den ausgewerteten Quellen der Toten- und Begräbnisbruderschaften ergibt sich ein indirekter Bezug zum Reich, und zwar bei „Pietro Chuplenich di Carniola“, der offenbar aus den Habsburgerlanden (Krain) stammte und 1595 auf dem Campo dei Fiori als Häretiker verbrannt wurde⁶³.

Ein spektakulärer Fall von Auslieferung glückte im Jahre 1670 dem Wiener Nuntius Pignatelli, dem späteren Papst Innozenz XII.: Er konnte des Francesco Borri habhaft werden, eines religiös-medizinischen Genies, bekannt an vielen Höfen Europas als letzte Hoffnung sterbender Fürsten. Er galt in einer der italienischen religiösen Bewegungen als Vorbote (Pro-Christus) des Erlösers, und die Inquisition ließ ihn 1661 in Rom „in effigie“ verbrennen. Borris Irrfahrt über Holland und Dänemark führte, mit Konstantinopel als Reiseziel, an die ungarische Grenze, wo nach einem Schußwechsel mit den Kaiserlichen die Festnahme erfolgte. Auch am römischen Hof, wo er fortan einsaß, fand Borri Beschützer, so daß die auf das S. Officium zurückgehende Todesstrafe nicht vollstreckt und in eine lebenslange Haft umgewandelt wurde. Aus dieser durfte er wiederholt todkranke Kardinäle in Rom zur Anwendung seiner Heilpraktiken (Scharlatanerien?) aufsuchen. Aufgrund von päpstlichen Sondererlaubnissen konnte er im Gefängnis alchemistische Versuche durchführen und Besucher in seinem „Labor“ auf der Engelsburg empfangen⁶⁴.

⁶² Dudith „cum Romam uocatus non compareret damnatus est et in imagine combustus“: so der englische Humanist Henry Savile 1607, hier nach: P. COSTIL, André Dudith Humaniste hongrois 1533-1589. Sa vie, son oeuvre et ses manuscrits grecs (Paris 1935) 130. Vgl. ebd. 194 zu Befürchtungen und erneuten Sicherheitsvorkehrungen Dudiths wegen seiner angeblich mit den Papieren des Palaeologus beschlagnahmten Briefe (‘meas inter eius scripta litteras‘), die ihn jetzt von Rom aus gefährden könnten.

⁶³ Vgl. D. ORANO, Liberi pensatori bruciati in Roma dal XVI al XVII secolo (da documenti inediti dell'Archivio di Stato di Roma) (Roma 1904) XII. – Noch läßt sich nicht ermitteln, ob die Verbrennung des anonymen Augsburgers in Rom am 17. Februar 1559 wegen Homosexualität aufgrund einer Inquisitionssentenz erfolgte, wobei die gleichzeitige Erwähnung von drei Häretikern solches eher nahelegt: „un Tedesco d'Augusta per sodomitico e tre heretici“: BERTOLOTTI (Anm. 26). Die anonymen „Due gentiluomini tedeschi in mano della Inquisizione“ (dort S. 32f. mit Text des Avviso di Roma v. 1. August 1565) sind Camerarius und Rieter (s. o. Anm. 52 u. 53).

⁶⁴ Vgl. S. ROTTA, Francesco Giuseppe Borri, in: DBI 13 (1971) 4-13 (Lit.). Die römische Sentenz des S. Officium von 1661 gegen den flüchtigen Borri wegen Häresie konfiszierte seinen Besitz, verbot den Umgang mit ihm („non praticare con esso Borri“) und erließ einen Haftbefehl: „commandiamo ancora a tutti li Patriarchi, Primati, Arcivescovi, Vescovi, i quali per tutte le vie possibili cerchino arrestare detto Borri, e ce ne diano avviso“. Zur anschließenden Verbrennung im Bildnis: „Per ordine poi dell'Em[inentissimo] Sig. Card[inal]e Imp[er]iali Prog[overnatore], e suo Luogot[en]te Crim[ina]le l'effigie del sud[dett]o Giuseppe Francesco Borri dipinta al naturale in un quadro, fu portata per Roma sopra un carro, accompagnato

Im Jahre 1603 gab es offenbar eine versuchte Auslieferung aus dem Reich nach Rom: der Bischof von Graz ließ den Prediger Paul Zahn/Odontius verhaften, verhören und dann abtransportieren in den Süden, angeblich nach Rom; Zahn konnte unterwegs (bei Triest?) fliehen. Sein Bericht über die Grazer „Inquisition“ zeigt, daß es eine solche nicht gab und daß das römische S. Officium offensichtlich nicht beteiligt war; er zeigt freilich auch, wie brutal die Gegenreformation unter dem Erzherzog und späteren Kaiser Ferdinand II. vorging⁶⁵

Im Jahre 1631 kam es zu zwei Verhaftungen durch die römische Inquisition auf dem Territorium des Reiches mit anschließender Auslieferung, die man als „freiwillige“ Ausreise deklarierte. Das S. Officium verhaftete am 7. Februar 1631 in München die Gründerin der Ordensgemeinschaft der Englischen Fräulein, Mary Ward. Als römischer Kommissar fungierte der Dekan der Münchener Liebfrauenkirche, Jakob Golla, „nel nome della Congregazione del San Uffizio“⁶⁶. Fünf Tage später gelang dem Kölner Nuntius die Verhaftung der Winefrid Wigmore als Vertreterin der Mary Ward, ebenfalls im Auftrag des S. Officium (13. Februar 1631), und zwar in Lüttich. Die frommen Frauen ließen Verhaftung und Verhöre über sich ergehen, ohne erkennbaren Widerstand und ohne Ausnutzung der politischen Möglichkeiten, etwa der den Bürgern in Lüttich zustehenden Freiheiten (Immunität) gegenüber auswärtigen oder kirchlichen Gerichtsbarkeiten. Von den Lütticher Inquisitionsprotokollen kennt man bisher nur ein Resumé, während die (unbekannten) Originalakten an die Kongregation in Rom gelangten: „Il processo fu mandato al S. Uffizio“⁶⁷. Ende 1631 wurde die fromme Ordensgründerin aus Deutschland „als Gefangene der Inquisition zur dritten Reise nach Rom gezwungen“⁶⁸.

dalli Ministri di Giustizia nella Piazza di Campo di Fiore, dove dal Carneff[ic]e fu appicata, e dopo abbrugiata con suoi scritti“: Biblioteca Casanatense, Rom, Cod. 2378, Bl. 80-111 (Abschrift der langen Sentenz), hier Bl. 111v.

⁶⁵ Vgl. G. H. GÖTZE (Hg.), M. Pauli Odontii Pastoris zu Oedern by Freyberg Historischer Bericht von Seiner Gefangenschafft und Befreyung An. 1603 (Lübeck 1714). Dort S. 31 der ursprüngliche Titel: „Kurtze und Wahrhaftige Historische Erzelung Wie und Welcher gestalt Paulus Odontius, Gewesener Evangelischer Prediger zu Waltstein in Steyermark Wegen der Lehr und Predigt des heiligen Evangelii von der Grätzerischen Inquisition gefänglich eingezogen auch um desselben standhaftigen Bekäntniß zweymal zum Tode verurtheilet Aber durch Göttliche Hülffe allein wiederumb aus der Feinde Hände und Banden wunderbarerlicher Weise loß und ledig worden“. Zu den vier Ausgaben 1603 bis 1620 vgl. E. VAN DER VEKENE (Anm. 7) Nr. 1689-1692. – Paulus Odontius Chapelain de Waldstein in Styrie. Ses démelés avec l’Inquisition, sa condamnation à mort et sa delivrance miraculeuse (Genève 1868). Laut Vorwort (S. 7) verstarb Zahn/Odontius im Dezember 1605 im Alter von 35 Jahren. Zum Zusammenhang (nicht zum Fall Zahn) vgl. G. REINGRABNER, Bemerkungen zu den Methoden der Gegenreformation in Österreich, in: R. ZINNHOBLE U. A. (Hg.), Kirche in bewegter Zeit. Beiträge zur Geschichte der Kirche in der Zeit der Reformation und des 20. Jahrhunderts. Festschrift Maximilian Liebmann. (Graz 1994) 317-340.

⁶⁶ H. PETERS, Mary Ward. Ihre Persönlichkeit und ihr Institut (Innsbruck-Wien 1991) 861. Das Auftragschreiben des römischen S. Officium (Kardinal Antonio Barberini) an Dekan Golla, dessen genaues Datum nicht feststeht, „könnte als Entwurf oder als Regest unter den Akten des Heiligen Offiziums liegen“ (ebd.).

Die Affäre der Inquisition von 1631 um Mary Ward hängt mit der Politik des auch im Fürstbistum Lüttich herrschenden Hauses Bayern zusammen. Maximilian I. stand der Feind ins Haus, München wurde 1632 erobert, und auf der Suche nach Koalitierten kam auch die römische Inquisition gelegen, bei der es gerade um die Affäre Bzovius ging. Dieser Schriftsteller hatte in den Stammbaum der Bayernherzöge so viele unrühmliche Akzente gesetzt, daß Bayern und die römische Inquisition zu komplizierten Zensur- und Lizenzkompromissen fanden⁶⁹. Die „freiwillige“ Ausreise der Mary Ward und ihrer Genossinnen in erzwungener Begleitung eines Inquisitions-Kommissars diente angesichts der vielschichtigen Interessen Bayerns und des S. Officium in Rom sozusagen der Konsolidierung der Geschäftsbeziehungen.

Mehr als 60 Jahre später ging es wieder um eine Auslieferung aus dem Reich nach Rom, und zwar um einen seit 1693 flüchtigen Gefangenen des S. Officium. Es handelte sich um den Musiker Giuseppe Pignata, der während der zahlreichen Antiquetismus-Prozesse um 1690 in Rom als Anhänger des vornehmen Prälaten Pietro Gabrielli mit diesem bei der Inquisition einsaß. Er entkam und verdingte sich nach der Flucht als Kapellmeister in österreichischen Adelshäusern. Wegen befürchteter Intrigen zwecks Auslieferung nach Rom floh er über Salzburg und München nach Holland, von dort nach Braunschweig. Sein abenteuerlicher Bericht erschien erstmals 1725 mit der fingierten Angabe des Druckortes „Cologne“⁷⁰. Eine Auslieferung an die römische Inquisition erfolgte nie, verhindert wurde sie vielleicht durch adelige Gönner oder durch seinen Bruder Pietro Romulo Pignata, der römischer Kleriker und ebenfalls Kapellmeister war⁷¹.

Die illustrierten Maßnahmen der römischen Inquisition mit enger Beziehung zum Reich umfassen einige eklatante Vorfälle, die bislang in der Reichs- und Kirchengeschichte kaum Beachtung fanden. Im Vergleich zu

⁶⁷ J. GRISAR, *Maria Wards Institut vor römischen Kongregationen (1616-1630)* (Roma 1966) 790. Dort S. 785-790 ein „Compendium“ des Inquisitionsverhörs durch den Nuntius in Lüttich.

⁶⁸ PETERS (Anm. 66) 885. Die Quellen zu den Vorgängen von 1631 und den übrigen Maßnahmen der römischen Inquisitionskongregation gegenüber den Englischen Fräulein sind noch nicht bekannt, Grisars Untersuchung schließt mit dem Jahre 1630. Mehrere Quellen zur römischen Ward-Affäre der Inquisition bis 1630, aber nicht zur Verhaftung 1631, in: J. WIJNHOFEN (Bearb.), *Nuntius Pier Luigi Carafa (1627-1630)* (= Nuntiaturreporte aus Deutschland. Die Kölner Nuntiaturreporte VII,2) (Paderborn 1989).

⁶⁹ Vgl. KRAUS und REGEN (beide Anm. 39).

⁷⁰ Der Titel lautete: *Les aventures de Joseph Pignata échappé des prisons de l'Inquisition à Rome* (Cologne: Pierre Marteau 1725). Das fingierte Impressum steht für: Leiden, Elzevier. Vgl. K. K. WALTHER, *Die ‚Firma‘ Pierre Marteau alias Peter Hammer*, in: P. RAABE (Bearb.), *Das gefesselte Wort und die Freiheit in Europa* (Weinheim 1991) 41-52.

⁷¹ Vgl. F. MAX, *Prisonniers de l'Inquisition. Relations de victimes des Inquisitions espagnole, portugaise et romaine transcrites et traduites avec des notes et précédées d'un rappel historique* (Paris 1989) 202-224; P. BARRERA, *Una fuga dalle prigioni del Sant'Uffizio (1693)* (Milano 1934). Diese letztere Ausgabe ist trotz ihrer Nachteile vorzuziehen. Zu Giuseppe und

anderen Fällen in Rom bezüglich Personen aus Italien oder aus anderen Ländern Europas übersteigen freilich auch die erwähnten Vorfälle nicht jenes geringe Zahlenmaß, von dem eingangs als Arbeitshypothese die Rede war.

5. Einzelne Mitarbeiter

Nicht als strikte Gegenprobe, aber zur Stützung der gleichen Hypothese unter einem anderen Gesichtspunkt richtet sich im Folgenden der Blick nicht mehr auf die Themen und Opfer, sondern auf die Agierenden und Mitglieder aus dem Reich bei den römischen Kongregationen. Wieviele und welche Persönlichkeiten aus dem Reich waren Mitglied der Kongregationen des S. Officium und des Index auf der obersten Ebene als Kardinäle oder auf niedrigerer Stufe als Berater (Konsultoren), Gutachter (Qualifikatoren) oder sonstige Mitarbeiter, etwa als Beamte oder Notare? In den bisherigen Publikationen der Historiker existiert nicht einmal ansatzweise eine brauchbare Aufstellung von Namen und Ämtern zu dieser Fragestellung für den hier interessierenden zeitlichen Rahmen bis 1700. Nur die von Christoph Weber edierten und ausgewerteten päpstlichen Staatshandbücher des 17. Jahrhunderts machen in diesem Zusammenhang eine Ausnahme wegen Quellenmenge und Auswertungsqualität⁷². Die folgenden Bemerkungen basieren auf Studien im Zusammenhang mit einem umfangreicheren Projekt.

Unter die zu nennenden Mitarbeiter der beiden Kongregationen im Sinne einer Präsenz der Reichskirche in diesen Behörden werden hier jene Personen gerechnet, die sich im Gebiet des Reiches aufgehalten haben, die meisten davon aufgrund ihrer Herkunft. Die Interessen-Präsenz des Reiches in Rom, etwa der Kardinal-Protektoren Spaniens oder Deutschlands und der Protektoren einzelner Gebiete oder Einrichtungen (z.B. deutscher Bruderschaften, Kirchen oder Stiftungen wie des römischen Collegium Germanicum in Rom), muß bei dieser Betrachtung ausgeklammert werden. Auch die in Rom wirkenden, als Deutschland-Experten geltenden ehemaligen Nuntien in Wien oder Köln bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt. Die genaue Zahl der dem Reich „anhängenden“ Familien und Personen, also die Klientel des Kaisers oder einzelner deutschen Fürsten in Rom, ließe sich nur über eine aufwendige Analyse der Titel, Bezüge, Familienbindungen oder Klientennetze ermitteln. Darum gilt hier die Herkunft als Hauptkriterium trotz des zu erwartenden Einwandes, ein modern-„nationalistisches“ Abstammungsprinzip bei der Analyse einer vormodernen Struktur zu verwenden.

Pietro Romulo Pignatta (sic) vgl. P. KAST, Pignatta (Pignati), in: MGG 10 (1962) 1272 (sehr unvollständig).

⁷² Vgl. WEBER (Anm. 15) 75-165.

Der zweifellos prominenteste Vertreter der Reichskirche als Mitglied der römischen Inquisition war der Bischof von Brixen, Christophorus Madruzzo/Madruczo aus dem Trienter Adelshause⁷³. Um 1530 hatte er in Bologna mit Ugo Boncompagni, dem späteren Papst Gregor XIII., studiert, sowie mit den späteren Kardinälen Hosius aus Krakau und Truchseß von Waldburg, die beide auch Mitglieder der Inquisitionskongregation wurden. Madruzzo gehörte bis zum Tode 1578 dem S. Officium an, wahrscheinlich seit 1561, dem Jahr seiner Ernennung zum Bischof des suburbikarischen Bistums Albano. Dieser Kardinal brachte Geld und Einfluß in die Familie, so daß diese noch zwei weitere Kardinäle für Trient stellte. Der Großneffe des Cristoforo, Kardinal Carlo Gaudenzio Madruzzo († 1629), Kardinal seit 1604 und Mitglied der römischen Inquisitionskongregation, wurde u. a. an dem Prozeß gegen Galilei beteiligt. Auch der Onkel des Carlo Gaudenzio, Kardinal Ludovico Madruzzo († 1600), gehörte zu den Mitgliedern des S. Officium⁷⁴.

Außer den drei Kardinälen Madruzzo erscheint unter den aus dem Reich stammenden Mitgliedern der römischen Inquisitionskongregation vor 1700 der bereits erwähnte Kardinal Otto Truchseß von Waldburg († 1573), Bischof von Augsburg und im Jahre 1559 nach Rom übersiedelt⁷⁵.

Zwei Persönlichkeiten aus dem Reich finden wir unter den Konsultoren des S. Officium in Rom: den Lütticher Jakob Emerix de Matthijs († 1695), Dekan der römischen Rota und begraben in der deutschen Nationalkirche S. Maria dell'Anima⁷⁶, sowie den Zisterzienser Juan Caramuel Lobkowitz († 1682) aus Madrid, zuletzt Bischof von Vigevano bei Mailand. Dieser wirkte in Antwerpen, Mainz, Frankfurt, Speyer und Wien als Gegner des Jansenismus, extremer Vertreter des antijansenistischen sog. moralischen „Laxismus“, Musikschriftsteller und origineller Architekturtheoretiker, angeblich in Rivalität zum berühmten Gianlorenzo Bernini. Der Jansenismus-Gegner und Kölner Nuntius Fabio Chigi schätzte ihn und ernannte ihn 1654 in Rom, inzwischen als Papst Alexander VII. erwählt, zum Konsultor des S. Officium und 1657 zum Bischof⁷⁷.

Wegen seiner Deutschkenntnisse gehört in diesen Zusammenhang der aus Antwerpen stammende Emmanuel (van der) Schelstrate († 1692), Prä-

⁷³ Zu den genannten und den zu erwähnenden Kardinälen und Bischöfen, für die im Text als erstes Orientierungsdatum das Todesjahr jeweils in Klammern angegeben wird, vgl. C. EUBEL, L. SCHMITZ-KALLENBERG u. a. (Hrsg.), *Hierarchia Catholica medii et recentioris aevi*. Vol. 3-5 (Monasterii 1923-1952; Re-Impressio Patavii 1960).

⁷⁴ Vgl. VARESCHI und STEINHAUF (beide Anm. 31).

⁷⁵ Vgl. F. ZOEPEL, *Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Reformationsjahrhundert* (= *Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe* 2) (München-Augsburg 1969).

⁷⁶ Vgl. F. NOACK, *Das Deutschtum in Rom seit dem Ausgang des Mittelalters*. Bd. 2 (Stuttgart 1927; ND Aalen 1974) 160; M. TOCCI, *Il diario di Jacob Emerix de Mathijs Decano della Sacra Romana Rota* (= *Ius Nostrum*, Serie II, 2) (Napoli 1981).

⁷⁷ Vgl. A. DE FERRARI — W. OECHSLIN, *Juan Caramuel Lobkowitz*, in: *DBI* 19 (1976) 621-626; ergänzend dazu: J.J.I. v. DÖLLINGER — F. H. REUSCH, *Geschichte der Moralstreitig-*

fekt der Vatikanbibliothek und am 18. April 1685 zum Konsultor des S. Officium ernannt⁷⁸.

Mindestens ein aus dem Reich stammender Notar wirkte beim S. Officium in Rom, der aus Flandern (Diözese Cambrai) gebürtige Claudius de Valle. Mit seiner Ehefrau trat er 1541 als „clericus coniugatus“ der deutschen Nationalbruderschaft an S. Maria dell’Amina in Rom bei und wurde Notar des ein Jahr später gegründeten S. Officium. Dort fungierte er bei zahlreichen Prozessen, etwa gegen König Philipp II., Kardinal Morone u. a., und wird zuletzt im Jahre 1572 nachgewiesen⁷⁹.

Möglicherweise stammten die Nachfolger de Valles ebenfalls aus Flandern: die Notare Flaminus Adrianus (nachgewiesen 1584) und Quintilianus Adrianus (ab 1595), vielleicht Verwandte des flämischen Kaplans bei S. Celso in Rom, Petrus Adriani genannt Danckerts⁸⁰.

Bei der Indexkongregation dürfen wir zwei Kardinäle vor 1700 als Vertreter der Reichskirche in diesem Gremium betrachten: Kardinal Eitel Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen († 1625), der nach seiner Kardinalserhebung (1621) etwa drei Jahre in Rom lebte und Bischof von Osnabrück wurde⁸¹, sowie Jean Walther Sluze/Slusius († 1687), einer der „Lieggesi“, also der Lütticher Kurialen in Rom⁸².

In diesem Zusammenhang sei auch der aus Oberösterreich gebürtige Jesuit Johannes Eberhard Neidhardt († 1681) erwähnt. Als Hofbeichtvater der Erzherzogin Maria Anna, der späteren Gemahlin König Philipps IV., kam er 1649 nach Spanien, wurde Großinquisitor (1666), Minister und Staatsrat, bis man den Kardinal „Nitardo“ als spanischen Botschafter nach Rom abschob. Dort soll er Mitglied des S. Officium geworden sein⁸³.

keiten in der römisch-katholischen Kirche seit dem 16. Jahrhundert (Nördlingen 1889; ND Aalen 1984).

⁷⁸ Vgl. J. RUYSCHAERT, Nouvelles annotations marginales à la biographie d’Emmanuel Schelstrate (1645-1692), in: *Miscellanea Bibliothecae Apostolicae Vaticanae* II (= Studi e Testi 331) (Città del Vaticano 1988) 225-240; A. GARUTI, Il patriarcato romano nel pensiero di Emmanuele Schelstrate († 1692), in: *Antoniano* 61 (1986) 274-328; neu in: DERS., *Il Papa Patriarca d’ocidente? Studio storico dottrinale* (Bologna 1990) 71-138; H. H. SCHWEDT, Emmanuel Schelstrate, in: *BBKL* 8 (1994) 1221-1223.

⁷⁹ Vgl. M. FIRPO – D. MARCATTO, Il processo inquisitoriale del Cardinal Giovanni Morone. Edizione critica. Vol. II, Parte I (Roma 1984) 47-49. Claudius de Valle amtierte 1541 als „notarius substitutus in officio maleficiorum“ beim Gouverneur von Rom (S. 48).

⁸⁰ Vgl. M. VAES, Les curialistes belges à Rome aux XVIe et XVIIe siècles. „I Lieggesi“, in: *Association des anciens membres du Séminaire historique* (Hg.), *Mélanges d’histoire offerts à Charles Moeller*. Vol. 2: Époque moderne et contemporain (= *Conférences d’histoire et de philologie* 41) (Louvain-Paris 1914) 100-121, hier 115.

⁸¹ Vgl. NOACK (Anm. 76) 158 (unter „Eitel“); TH. PENNERS, Eitel Friedrich, in: *NDB* 4, 424.

⁸² Vgl. VAES (Anm. 80) 110 (Lit.); NOACK (Anm. 76) 560; WEBER (Anm. 15) 153.

⁸³ Vgl. NOACK (Anm. 76) 42; B. SCHNEIDER, J. Nidhard, in: *LThK* 7 (1962) 950; Weber (Anm. 15) 133 („Nitardus“). Laut MORONI Bd. 48 (1848) 29 war Kardinal „Nidardo“ Mitglied des S. Officium: Hierfür fehlen freilich Bestätigungen aus den Quellen; die von Chr. Weber edierten römischen Handbücher kennen eine solche Mitgliedschaft bis einschließlich 1679 nicht.

Vier oder fünf aus dem Reich kommende Konsultoren der Indexkongregation lassen sich bis zum Jahre 1700 ausmachen: als ältesten findet man einen „Valverdius Hispanus“, zu identifizieren als Bartolomé de Valverde y Gandia, ein Theologe aus dem spanischen Villena (Kastilien), verstorben um 1600. Er hielt sich offenbar in Prag auf, publizierte dort 1579 eine Schrift und tritt mit einem böhmischen Ritter „a Wertzoviz“, während er in Rom an der Revision der Vulgata-Ausgabe unter Papst Sixtus V. mitwirkte⁸⁴.

Einer der Indexkonsultoren aus dem Reich lehrte 24 Jahre lang in Dillingen und Ingolstadt als Theologieprofessor, der spanische Jesuit Gregorio de Valencia († 1603). Im Jahre 1598 kam er als Professor ans Collegium Romanum und spielte eine bedeutende Rolle in der sog. Auxilienkongregation zur Schlichtung des „Gnadenstreits“⁸⁵.

Eine Generation später treffen wir unter den Konsultoren der Indexkongregation den Jesuiten Melchior Inchofer († 1648) aus Wien. Er lehrte Mathematik, Philosophie und Theologie im sizilianischen Messina, dann am Collegium Romanum, und begegnet mehrfach in den Akten des Prozesses um Galilei als dessen Gegner. Die Indexkongregation hatte eine Schrift Inchofers verboten, in der er eine Marien-Botschaft an die Bewohner von Messina positiv behandelte, bevor diese dann 1632 in korrigierter Form erscheinen durfte. Er wurde Konsultor, offenbar um den Makel der Indizierung vom Jesuitenorden zu nehmen. Der bizarre Pater trat gegen das „Eunuchentum zu heiligen Zwecken“ (eunuchismo sacro) auf und griff die damalige Praxis an, junge Kirchensänger zu kastrieren⁸⁶.

Lukas Holste († 1661), der gebildete Custos der Vatikanbibliothek aus Hamburg, zählt zu den hervorragendsten deutschen Konsultoren der Indexkongregation. Nach seinem Übertritt zum Katholizismus lebte er ab 1627 in Rom, wo er vermutlich durch die Vermittlung von Kardinal Francesco Barberini das Amt bei der Indexkongregation erhielt⁸⁷.

⁸⁴ Vgl. N. ANTONIO, *Bibliotheca Hispana Nova*. Vol. 1-2 (Madrid 1783; ND Torino 1963) I, 202f.; HURTER 3³ (1907) 164; J. MERCIER, B. Valverdi, in: DThC 15 (1950) 2530. Der Titel zu Wertzoviz lautet: „Responsio ad Quaestiones sive proposita Wenceslai a Wertzoviz Equitis Bohemi de jenunio quadragesima“ (Venetia 1590). Ein Exemplar hiervon mit weiteren Schriften Valverdes in der Bayer. Staatsbibliothek München, Signatur: 4 Dogm 574.

⁸⁵ Vgl. POLGÁR III 3, 591 (Bibliographie 1900 bis 1980); H. RÖSSLER, Das Rechtfertigungsschreiben des Paters Gregor von Valentia SJ an seinen Ordensgeneral in Rom vom 30. September 1583. Eine wichtige Quelle zu den bayerischen Konkordatsverhandlungen im Jahre 1583, in: ZBKG 58 (1989) 81-88.

⁸⁶ Vgl. SOMMERVOGEL IV (1893) 561f.; POLGÁR III 2, 251. F. REUSCH, M. Inchofer, in: ADB 14, 64f. und W. KOSCH, *Das Katholische Deutschland* (Augsburg 1933) 1832 behaupten, Inchofer/Imhofer seit Konsultor des S. Officium gewesen. Zur Rolle im Galilei-Prozeß vgl. S. PAGANO (Hg.), *I documenti del processo di Galileo Galilei* (= *Collectanea Archivi Vaticani* 21) (Città del Vaticano 1984).

⁸⁷ Vgl. R. AUBERT, Holstenius Lukas, in: DHGE 24 (1992) 875-880; M. VÖLKEL, *Römische Kardinalshaushalte des 17. Jahrhunderts. Borghese – Barberini – Chigi* (Tübingen 1992), Reg.; G. FOLLINET, Lucas Holstenius (1596-1661). Un émule de saint Augustin dans sa conversion au platonisme et au catholicisme, in: *Sophiës Maïetores, 'Chercheurs de sagesse'*.

Der in der einschlägigen Quelle, der Indexausgabe Alexanders VII., als „Rolandus Vichel Flander“ aufgeführte Konsultor der Indexkongregation, wohl ein Flame, ließ sich noch nicht identifizieren⁸⁸.

Wegen seines Deutschlandaufenthaltes 1540/1541 und angesichts seiner großen Sprachkenntnisse darf hier auch der Jesuit Giovanni Battista Eliano/Elias Romanus († 1589) erwähnt werden. In Rom geboren als Sohn des böhmischen Juden Isaac ben Yehiel und der Hannah, Tochter des Humanisten Elias Levita († 1549) aus Ipsheim a. d. Aisch, weilte er mit diesem lange in Isny/Allgäu bei dem Hebraisten Paul Fagius/Büchelein wegen einer Druckvorbereitung und half bei der Satzkorrektur. In Venedig ließ Elias sich 1551 von dem Jesuiten Andreas Frusius/des Freux aus Chartres taufen, der dann erster Rektor des 1552 gegründeten römischen Collegium Germanicum wurde. Eliano begleitete ihn nach Rom, trat in den Jesuitenorden ein und lehrte Hebräisch und Arabisch am Collegium Romanum. Er wurde Konsultor der Indexkongregation, aber sonst wissen wir nichts über diese seine Rolle⁸⁹.

Das Blättern in den Personallisten der beiden Kongregationen förderte bekannte und weniger bekannte Namen von Mitgliedern und Konsultoren zu Tage: vier Kardinäle aus dem Reich und zwei Konsultoren gehörten dem S. Officium an, zwei Kardinäle und (circa) fünf Konsultoren zur Indexkongregation. Um diesen Befund in exakte Verhältniszahlen umzusetzen, fehlen leider genaue Angaben über die Gesamtzahl der Mitarbeiter beider Kongregationen vor 1700. Um an die erwünschten Vergleichswerte näher heranzuführen, wird die folgende provisorische Statistik erstellt:

Für die Indexkongregation besitzen wir eine kostbare Aufzählung aller Namen von Kardinälen und Konsultoren aus den ersten 90 Jahren des Bestehens dieser Behörde, und zwar in der Indexausgabe Alexanders VII. vom Jahre 1664. Danach gab es in den Jahren 1571 bis 1664 insgesamt 85 Kardinäle und 210 Konsultoren bei der Indexkongregation⁹⁰.

Bei einer Hochrechnung dieser Zahlen für die hier interessierende Zeit von der Gründung der Kongregation (1571) bis 1700 ergäbe sich eine Größenordnung von 120 Kardinälen in 130 Jahren als Mitglieder der Indexkongregation, und von etwa 300 Konsultoren im gleichen Zeitraum.

Bezogen auf die hypothetische Gesamtzahl (120 Kardinäle, 300 Konsultoren) ergäbe sich ein Anteil von weniger als 2% für aus dem Reich

Hommage à Jean Pépin (Collection des Etudes Augustiniennes, Antiquité 131) (Paris 1992) 627-649.

⁸⁸ Vgl. INDEX LIBRORUM PROHIBITORUM ALEXANDRI VII. PONTIFICIS MAXIMI IUSSU EDITUS (Romae 1664) 408.

⁸⁹ Vgl. J. C. SOLA, El P. Juan Bautista Eliano S.I. Un documento autobiografico inédito, in: AHSI 4 (1935) 291-321 (wichtig); G. E. WEIL, Élie Lévia, humaniste et massorète (1469-1549) (Leiden 1963) 108 u. ö.; F. C. IOLY ZORATTINI, Eliano G. B., in: DBI 42 (1993) 472-475 (Lit.).

⁹⁰ Vgl. INDEX LIBRORUM (Anm. 88) 399-401: Liste der Namen von 85 Kardinälen als Mitglieder der Indexkongregation seit 1571; 402-409 Namen von 210 Konsultoren der Indexkongregation seit 1571. Das Stichjahr für diese Listen dürfte zwischen 1660 und 1663 liegen.

kommende Kardinäle und Konsultoren bei der Indexkongregation im betrachtenden Zeitraum.

Für das S. Officium besitzen wir keine solch komfortablen Listen mit absoluten Zahlen von Kardinälen und Konsultoren für das 16. und 17. Jahrhundert. Die von Christoph Weber edierten frühen Staatshandbücher bieten jetzt die Möglichkeit, vergleichbare Daten wenigstens annäherungsweise zu erschließen. Als Muster sei hier eine Spanne von fünfzig Jahren gewählt (1629 bis 1679), für die zehn Jahreselenchen vorliegen, die den späteren „Annuarii Pontifici“ vergleichbar sind und die jeweils 13 bis 25 amtierende Konsultoren der Inquisition für jede der zehn Elenchusausgaben 1629 bis 1679 ausweisen⁹¹.

Bei einem angenommenen Mittelwert von 17 amtierenden Mitgliedern des Konsultes pro Jahr käme man bei vorausgesetzten durchschnittlichen zehn Jahren Amtszeit pro Konsultor in 150 Jahren (von der Gründung 1542 bis 1700) auf eine geschätzte Anzahl von 250 Konsultoren des S. Officium vor 1700.

Hiervon kamen nur zwei aus dem Reich, ein minimaler Anteil also.

Für die Kardinäle des S. Officium wird hier angenommen, daß in den gleichen ersten 150 Jahren im Durchschnitt pro Jahr ein Kardinal zum Mitglied der Inquisition ernannt wurde⁹². Bei dieser Voraussetzung ergäbe sich angesichts der vier genannten Inquisitions-Kardinäle aus dem Reich ein Verhältnis von 2 bis 3% zur Gesamtzahl der Kardinalsmitglieder dieser Kongregation während der 150 Jahre.

Der thematische und der personelle Parameter für das Verhältnis der römischen Inquisition zum Reich tendiert in Richtung eines minimalen Anteils sowohl bei den Entscheidungen, soweit diese einen Bezug zum Reich besaßen, als auch bei den Mitwirkenden aus dem Reich. Ähnliches gilt für die Indexkongregation hinsichtlich des personellen Anteils, wobei der thematische Anteil hier ausgeklammert bleiben muß. Zuwenig weiß man über Hintergrund und Motiv der Indexkongregation bei den von ihr ausgespro-

⁹¹ Vgl. WEBER (Anm. 15) 187-448. Der im folgenden angesetzten Mittelwert für die jährlich amtierenden Konsultoren ab dem Jahre 1542 bleibt unter dem Durchschnittswert der Jahre 1629 bis 1679, weil hier für das 16. Jahrhundert eine geringere Anzahl (als im Jahrhundert danach) von jährlich amtierenden Konsultoren des S. Officium angenommen wird.

⁹² Die Annahme von je einem neuen Inquisitions-kardinal pro Jahr durchschnittlich in 150 Jahren basiert auf drei Überlegungen des Verf.: in 90 Jahren gab es 85 Kardinäle als Mitglieder der Indexkongregation, also etwas *weniger* als eine Ernennung pro Jahr. Nach einer Beobachtung des Verf. waren die Kardinäle des S. Officium im Vergleich zu anderen Dikasterien bei ihrer Ernennung meist älter, also „weiser“ und „sicherer“ in Lehrfragen, so daß die durchschnittliche jährliche Ernennungsfrequenz sich im Verhältnis zur Indexkongregation erhöhen könnte. Die von P.-N. MAYAUD vorgelegte Statistik über die Teilnahme der Inquisitions-kardinäle an Sitzungen von 1611 bis 1642 scheint dies zu bestätigen: in 31 Jahren nahmen 43 Kardinäle an Inquisitionssitzungen teil, was einer durchschnittlichen Ernennungsquote von etwas *mehr* als einem Mitglied pro Jahr entspräche. Vgl. P.-N. MAYAUD, *Les „fuit Congregatio Sancti Officii in ... coram ...“ de 1611 à 1642. 32 ans de vie de la Congrégation du Saint Office*, in: AHP 30 (1992) 231-289.

chenen Verurteilungen von deutschen Autoren, ob eine solche etwa aufgrund einer italienischen Ausgabe geschah⁹³ oder ob andere Faktoren mit Bezug auf Italien eine Rolle spielten.

6. Schlußbemerkungen

Trotz der Hypothese von dem zahlenmäßig nur geringen Anteil bleibt zu beachten: Beide Kongregationen entstanden aufgrund von Entwicklungen, die vom Reich ausgingen, nämlich von der Erfindung der Druckerkunst und von der Ausbreitung der Reformation.

Die Gründung der Inquisitionskongregation ist Ausdruck und Teil jener „in Rom stattfindende(n) Wende“⁹⁴ vom Humanismus zur Gegenreformation um 1541/1542, die sich durch drei wichtige kirchenpolitische Daten charakterisieren läßt: Scheitern des Regensburger Religionsgespräches von 1541, Gründung der ersten Kardinalskongregation der Neuzeit, eben der Inquisitionskongregation, und Einberufung des Trienter Konzils (beides 1542). Den zelotischen Kardinälen Giampietro Carafa (Paul IV.) und Marcello Cervini (Marcellus II.) galt die Kirchenspaltung in Deutschland als irreversibel, sie hielten ein Unionskonzil für zwecklos und lehnten Religionsgespräche und deren Förderer, etwa die Kardinäle Contarini oder Morone, rundweg ab. Statt Kolloquien nütze nur ein energisches Handeln, um wenigstens Italien vom weiteren Eindringen der Häresie zu bewahren bzw. von ihr zu säubern. Die Einberufung des Konzils war in der Sicht dieses Flügels der Kardinäle eine Konzession, die Gründung der Inquisitionskongregation in Rom durch die Bulle „Licet ab initio“ (21. Juli 1542) eine Aktion zur Rettung Italiens. Die Gründung dieser Kongregation sollte sozusagen die nationale Identität Italiens sichern im Interesse des Papsttums durch Bewahrung des katholischen Glaubens: Als Antwort auf den Zerfall der Christianitas erfolgte die Bewahrung der Kirchen-Einheit der italienischen Nation. Ludwig von Pastor unterstreicht in seiner Papstgeschichte wieder-

⁹³ Zur Verurteilung von ausländischen Autoren durch die Indexkongregation aufgrund von italienischen Werkausgaben und zum Hintergrund vgl. Beispiele aus späterer Zeit: H. H. SCHWEDT, Eine ‚schlechte Rezeption‘. Die italienischen ‚idéologues‘ und der römische Index der verbotenen Bücher im 19. Jahrhundert, in: B. SCHLIEBEN-LANGE u. A. (Hg.), Europäische Sprachwissenschaft um 1800. Methodologische und historiographische Beiträge zum Umkreis der ‚idéologie“ (Münster 1994) Bd. 4, 55-96.

⁹⁴ P. SIMONCELLI, Vom Humanismus zur Gegenreformation. Das Schicksal des Regensburger Buches in Italien. Versuch einer Rekonstruktion, in: E. NEUSS/J. V. POLLET (Hg.), Pflugiana. Studien über Julius Pflug (1499-1564). Ein internationales Symposium (Münster 1990) 93-114, hier 102 zum Zusammenhang von Regensburger Religionsgespräch und Inquisitionsgründung; vgl. M. FIRPO, Gli ‚Spirituali‘, l’Accademia di Modena e il formulario di fede del 1542: controllo del dissenso religioso e nicodemismo, in: RSLR 20 (1984) 40-111; H.-M. BARTH u. a., Das Regensburger Religionsgespräch im Jahr 1541. Rückblick und aktuelle ökumenische Perspektiven (Regensburg 1992). Dieses Werk behandelt nicht die Frage der Inquisitionsgründung.

holt das Wirken der Päpste und die Bedeutung der römischen Inquisition „für die Aufrechterhaltung der Glaubenseinheit in Italien“⁹⁵, obschon Pastor doch den Anspruch der Inquisition des Papstes kannte, die sich nicht Inquisitio Italica, sondern Romana et Universalis nannte. Wenn die vorläufige Beobachtung über die relativ wenigen Bezüge der Inquisition zu Reich und Reichskirche sich erhärten sollte, hängt dies vielleicht mit dieser italienischen Funktion des römischen S. Officium zusammen: Das Papsttum betrachtete im 16. und 17. Jahrhundert das geographische Italien (mit Inseln) als den Vorhof des Kirchenstaates, als Einflußzone zur Wahrung der päpstlichen Interessen. Eine „Italianisierung“ des römischen S. Officium hinsichtlich seiner Aktivität und seines Personals entspräche darum der von Forschern beobachteten analogen Politik des Papsttums selber⁹⁶.

Die vorgetragene These von den relativ wenigen Implikationen von Vorgängen aus der Reichskirche mit den Affären der Inquisition soll nicht zu dem Mißverständnis führen, deutsche Kirchenmänner hätten bei der Inquisition nicht mitgewirkt. Mit dem Hinweis auf eine wenig bekannte deutsche Federführung in Inquisitionssachen soll diese Umschau enden, die sich das Jahr 1700 als zeitliche Grenze setzte. In eben diesem Jahr 1700 begann bekanntlich mit dem spanischen Erbfolgekrieg eine lange Reihe territorialer Neuverteilungen in Europa, in deren Gefolge Sizilien im Jahre 1720 an Österreich fiel. Schon rund 70 Jahre hatte die spanische Inquisition keine Todesopfer mehr in Sizilien gefordert. Kaiser Karl VI. als König von Sizilien führte aber die überholt geglaubten tödlichen Atti Pubblici (Autos da fe) wieder ein: Am 6. April 1724 ließ seine Inquisition zwei Ordensleute bei lebendigem Leibe verbrennen, die Benediktinerin Suor Geltrude Maria Cordovana und den unbeschuheten Augustinerbruder Fra Romualdo di S. Agostino, beide mit der Begründung, Anhänger des Mystikers und Quietisten Miguel de Molinos („molinista e quietista“) zu sein⁹⁷. Im Jahre 1732 traf es den Gerichtsprokurator Antonio Canzoneri, einen irren und wirren Häretiker. Kardinal Sigismund von Kollonitz, Fürsterzbischof von

⁹⁵ PASTOR (Anm. 53) VII, 533.

⁹⁶ Mit Zitat aus P. PRODI, *Il sovrano pontefice. Un corpo e due anime: la monarchia papale nella prima età moderna* (Bologna 1982), schreibt Donati über das Interesse der Päpste an Festland- und Inselitalien: „Questa ‚zona grigia‘, l’Italia, risulta per tutto il Seicento, ma già nel secolo precedente, ‚suburbana‘ a Roma, nel senso che gran parte di quel potere, che aveva delegato o delegava alle altre potenze cattoliche, il papato aveva riservato e cercava di riservare a sé in Italia anche al di fuori dello Stato pontificio, dalle elezioni episcopali all’assegnazione dei benefici più importanti, alla giurisdizione ecclesiastica, al controllo dottrinale“. Correlato a questo processo è il fenomeno ormai consolidato dell’„italianizzazione“ del papato e della burocrazia a pontificia“: C. DONATI, *Genova, Piemonte, Stato della chiesa e Toscana nel Seicento*, in: G. CHERUBINI U. A. (Hg.), *Storia della società italiana*. Vol 11: *La controriforma e il Seicento* (Milano 1989) 359-398, hier 381 f.

⁹⁷ Vgl. R. CANOSA/I. COLONELLO, *L’ultima eresia. Quietisti e Inquisizione in Sicilia tra Seicento e Settecento* (Palermo 1986) 102-113 (Kapitel „Il rogo di suor Geltrude e fra Romualdo“); V. LA MANTIA, *Origine e vicende dell’Inquisizione in Sicilia* (Palermo 1977) 93-96, 206 u. ö.

Wien und General-Inquisitor von Sizilien, hatte das Gnadengesuch verworfen und bestand auf Exekution: Kollonitz „ordinava con calore che si desse esecuzione alla sentenza“⁹⁸, und Canzoneri verbrannte auf dem Piano di S. Erasmo in Palermo, der heutigen Villa Giulia⁹⁹. Er war das letzte Todesopfer der Inquisition in Sizilien; denn 1733 endete für Kollonitz das Amt als General-Inquisitor, weil Karl VI. das Königreich Sizilien an die Bourbonen verlor, die keine Autos da fe mehr durchführten. Der arme Antonio Canzoneri, der am 22. März 1732 um 19 Uhr lebendig verbrannte, starb nicht aufgrund einer Sentenz der römischen Inquisition, sondern als Opfer des deutschen General-Inquisitors aus Wien.

⁹⁸ LA MANTIA (Anm. 97) 132. Vgl. S. 92-101 das Kapitel „Inquisizione Generale di Vienna“. Im gegenwärtigen Zusammenhang sind die auch aus Anlaß der Inquisitionsgeschichte erklingenden nationalistischen Nebentöne („Vienna“, „austriaco“) bei den um 1880 schreibenden Historikern Italiens wie La Mantia nicht näher zu untersuchen. – Kollonitz, General-Inquisitor von Spanien, wurde für sein Amt als General-Inquisitor von Sizilien von Papst Benedikt XIII. am 27. November 1728 bestätigt: A. FRANCHINA, *Breve Rapporto del Tribunale della SS. Inquisizione di Sicilia* (Palermo 1744) 88.

⁹⁹ Zu den Scheiterhaufen der Inquisition sagt die Inschrift von 1778 über dem Eingang der Villa Giulia: „Riposo e conforto alle cittadine fatiche auspice M. Colonna Vicerè e La Grua Pretore qui dove giardino fu dei Chiaramonte e dove la inquisizione accese i roghi“ (Foto und Text in: L. BUSCEMI, „Per non dimenticare Palermo. La storia della città scolpita nelle lapidi [Palermo 1990] 138 f.)